Inſtruktion,

die

Verfertigung

der

Civil-Geſchäftstabellen

bey den

Stadt-Land- und Mediat-Untergerichten

betreffend,

als

Beylage zu dem Jahrgang

1813

der

Jahrbücher der Gerechtigkeitspflege in Baiern.

Herausgegeben

von

Chriſtoph Freiherrn von Aretin,

Appellations-Gerichts-Vizepräſidenten zu Neuburg.

Neuburg, 1813.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Anmerkung.

Um die etwa nachfolgenden Veränderungen oder Ergänzungen ſogleich am gehörigen Orte nachtragen zu können, wird es dienlich ſeyn, dieſe Inſtruktion von dem Buchbinder mit Papier unterſchieſſen zu laſſen.

823

Bayerische Staats-Bibliothek München

Einleitung.

§. 1.

Je wichtiger die möglichſte Beförderung der Civil-Rechtsſtreite bei den Untergerichten für die Unterthanen des Staates iſt, deſto nothwendiger iſt die Anwendung der Mittel, wodurch die Regierung ſich in den Stand ſetzt, darüber zu wachen, daß jener Zweck auch wirklich erreicht werde.

§. 2.

Eines der wirkſamſten Mittel dieſer Art ſollen die Civil-Prozeß-Tabellen abgeben. Durch ſie ſollen die vorgeſetzten Gerichtshöfe, und durch dieſe die Regierung ſelbſt eine Ueberſicht des Zuſtandes und des Ganges der Rechtspflege bey den Untergerichten im Einzelnen, wie im Ganzen erhalten, um über die Verbeſſerung und Verſchlimmerung derſelben urtheilen, die etwa entgegenſtehenden Hinderniſſe wahrnehmen, und die Vermehrung oder Verminderung der Prozeſſe beobachten zu können; zugleich auch die thätigen ſowohl, als die nachläßigen Gerichts-Individuen kennen zu lernen.

Dieſe Tabellen ſind daher der oberſten Staatsgewalt unentbehrlich. Sie bedarf ihrer zum Behuf der Oberaufſicht, der Geſezgebung, und der gerechten Belohnung des Verdienſtes.

Wird dieſe entſchiedene und umfaſſende Wichtigkeit der Tabellen gehörig erwogen, ſo kann kein Untergerichts-Individuum ſie mit Gleichgültigkeit betrachten, ſondern alle müſſen bei deren Verfaſſung, wäre es auch nur ihres eigenen Vortheils wegen, die größte Achtſamkeit verwenden.

§. 3.

Soll der vorhin erwähnte zuſammengeſetzte durch die Tabellen erreicht werden, ſo war ein größeres Detail, als das im Formular vom 20. Dez. 1806 (Rggsblatt von 1807 St. I. S. 15. — 18.) gegebene, erfoderlich. Ob ein Rechtsſtreit zu lange auf der richterlichen Thätigkeit beruhe, war daraus nicht zu erſehen, und eben ſo wenig, ob der Richter den Prozeß in allen Stadien desſelben, und ſo oft als ſein Amt wirkſam ſeyn mußte, gehörig befördert habe. Dieſen Mangel hatten die am 14. Jäner 1811 vorgeſchriebenen Formularien gehoben. Allein, gleichwie ſie hinſichtlich der Vollſtändigkeit nichts zu wünſchen übrig lieſſen, ſo erfoderte doch die Anfertigung der neuen Tabellen zu viele Zeit, als daß nicht auf eine Abkürzung hätte Bedacht genommen werden müſſen, um einer Seits genauere und vollſtändigere Angaben in denſelben zu erhalten, und anderer Seits die bey den Untergerichten Angeſtellten in ihrer oft überhäuften Arbeit zu erleichtern. So ward die durch allerhöchſtes Reſcript vom 25. Auguſt — ausgeſchrieben am 4. Sept. 1812 — verordnete Abkürzung veranlaßt, wobey es dermal, ſo viel die innere Einrichtung betrifft, ſein Verbleiben behalten muß, weil ſonſt der weſentliche Zweck ganz vereitelt ſeyn würde.

§. 4.

Offenbar hängt die Erreichung dieſes Zweckes von der Vollſtändigkeit der Tabellen, von der genauen und präziſen Ausfüllung der gegebenen Rubriken ab, oder: die Form kann ohne Nachtheil für das Materielle nicht vernachläßiget werden. Fehler gegen die Form hindern oft die Beurtheilung des Ganges und des Zuſtandes der Prozeſſe, und des Verdienſtes oder des Vorwurfs beim Richter-Perſonal; haben unvermeidlich Rügen zur Folge, und verurſachen den höhern Stellen bey der Reviſion eine auſſerordentliche Mühe, und großen Zeitverluſt.

§. 5.

Zur Beobachtung des Formellen in den Tabellen, hat es bisher an Vorſchriften, Erklärungen, und ſelbſt an Beiſpielen nicht gefehlt. Allein, ſie fruchteten ſo wenig, daß

oft gerügte Fehler, ungeachtet die Rüge ſtets mit Belehrung verbunden wurde, dennoch unaufhörlich wiederkehrten. Ohne einige Gleichgültigkeit gegen die Sache ſelbſt würde dieſe Erſcheinung nicht ſo häufig und ſo allgemein haben Statt finden können. Aber völlig unerklärbar würde ſie ſeyn, wenn nicht der Umſtand Vieles entſchuldigte, daß alle Vorſchriften und Reviſions-Erinnerungen nach und nach zu verſchiedenen Zeiten ergangen waren, welche ſohin kein zuſammenhängendes Ganzes bilden, nicht ohne beſondere Mühe in einem Syſtem einſtudirt und überſehen werden können, und eben deßwegen aus Mangel an Zeit ſchwer zu befolgen ſind.

Dieſem Mangel abzuhelfen iſt gegenwärtige umſtändliche Inſtruktion beſtimmt, die alle ſchon erlaſſenen einzelnen Vorſchriften, in ſoferne ſie künftig noch beſtehen ſollen, und überhaupt alles, was bei Anfertigung der Tabellen und zu dieſem Behufe erfoderlich iſt, im Zuſammenhange in ſich faßt.

§. 6.

Um ihre Brauchbarkeit noch zu erhöhen, und ſie gegen neue Mißdeutungen deſto mehr ſicher zu ſtellen, werden hier Muſter-Tabellen angeſchloſſen, worin ſich die vorzüglichſten Regeln durch Beiſpiele erläutert finden.

In dieſen Tabellen iſt angenommen worden, daß ſie für das I. Semeſter 1813 geſtellt werden.

§. 7.

Hinfüro wird die Vernachläßigung dieſer im Gebrauch nun erleichterten Vorſchriften unnachſichtlich und ſchärfer geahndet werden. Man erwartet, daß die Untergerichts-Individuen, beſonders die Vorſtände ſich ſolche ihrem ganzen Umfange nach eigen machen, und dieſelben aufs pünktlichſte zu befolgen ſich beſtreben werden. — Es iſt Seiner Königlichen Majeſtät ernſtlicher Wille, daß dieß Inſtitut durch Unachtſamkeit der Unterbehörden nicht noch länger in ſeinem unvollkommenen Zuſtande verbleibe, und zum beſorglichen Nachtheil der Juſtiz ſelbſt, vorzüglich bei den höheren Stellen, nicht mehr Zeit darauf verwendet werden müſſe, als der Gegenſtand an ſich nothwendig erfodert.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 8.

Die Untergerichte ſollen ihre Einlaufs-Protokolle und Repertorien ſo einrichten, daß ſie die Fertigung der Tabellen erleichtern, und leztere aus den erſtern bequem verifizirt werden können. — Die eigentliche Vorſchrift hiezu wird der künftigen Amts-Inſtruktion für die Landgerichte vorbehalten.

§. 9.

Jeder Referent ſoll am Schluße eines jeden Semeſters den Standpunkt, worin ſich die von ihm reſpizirten Sachen alsdann befinden, auſſerhalb auf den betreffenden Akten kurz bemerken, damit der Verfaſſer der Tabellen — welcher ein der Rechte kündiges Subjekt ſeyn muß — die Fertigung derſelben mit geringerem Aufwande von Zeit und Mühe vollenden könne.

§. 10.

Zu gleichem Endzweck haben die Referenten die in jeder Sache während des Semeſters vorgekommenen Eingaben und Verfügungen auf einem beſondern Blatte zu verzeichnen, und ſolches dem Akte beizulegen.

§. 11.

Zu den Tabellen iſt weiſſes beſchnittenes Papier in normalmäßiger Größe von 14 Zoll Höhe und 17 Zoll Breite zu gebrauchen.

§. 12.

Die Tabellen müſſen leſerlich, ſauber und korrekt geſchrieben; die darin vorkommenden Zahlen deutlich und vollkommen kenntlich ausgedrückt ſeyn.

§. 13.

Der Raum des Papiers iſt nach dem Zweck einer jeden Rubrik ökonomiſch einzutheilen, damit nicht die zu

umſtändlicheren Einträgen beſtimmten Kolumnen eng, und andere, welche blos ein Wort, oder eine einzige Zahl zu faſſen haben, weit gezogen werden.

§. 14.

Die einzelnen in jeder Tabelle vorgetragenen Rechtsſachen dürfen nicht zu nahe aneinander, noch zu weit voneinander gerückt werden. Beide Fehler erſchweren die Reviſion. Die Muſtertabellen können zum Maaßſtabe dienen.

§. 15.

Alle Kolumnen, für die ein Eintrag vorhanden iſt, müſſen auch dieſen Eintrag wirklich erhalten. Zurückweiſungen auf vorhergehende Nummern und Zeichen ſind zu vermeiden, auſſer wenn der Vortrag bey zwey unmittelbar aufeinander folgenden Sachen in denſelben Rubriken genau der nämliche iſt.

§. 16.

Der Eintrag, er beſtehe, worin er wolle, er ſey Rubrik, oder Ausfüllung der Rubriken, iſt horizontal oder queer, nicht perpendikulär oder nach der Papierlänge zu machen.

§. 17.

Die Tabellen müſſen ſowohl in Anſehung der darin zu verzeichnenden Sachen, als hinſichtlich der Aechtheit aller Angaben höchſt verläßig ſeyn.

§. 18.

Auslaſſungen und Unrichtigkeiten werden unnachſichtlich geahndet; — gelinder, wenn ſie in bloſſer Nachläſſigkeit ihren Grund haben, und dieſe Nachläßigkeit nicht längere Zeit fortgeſetzt wird, — mit aller Strenge aber, falls wider beſſeres Erwarten ein Gericht ſich ſo weit vergeſſen würde, hierunter vorſätzlich zu handeln.

§. 19.

Für die Aechtheit der Tabellen haften alle in Rechtsſachen arbeitenden Gerichts-Mitglieder durch ihre Unter-

ſchriften, ſo viel den von ihnen nach §. 9. notirten Standpunkt, und die Eingaben und Verfügungen (§. 10.) betrifft; vor allem aber für die ächte und normalmäßige Verfaſſung der Tabellen im Allgemeinen der Vorſtand, als welchem der Zuſtand der Rechtspflege bei dem ſeiner Leitung anvertrauten Gerichte bekannt ſeyn muß, und der die Aufſicht über das untergeordnete Perſonal und die Kanzlei- oder Schreibſtube allein zu führen hat. — Selbſt, wenn ein Gerichts-Mitglied im Laufe des Quartals etwa nichts gearbeitet hätte, darf deſſen Unterſchrift nicht fehlen.

§. 20.

Auſſer der Vollſtändigkeit und Aechtheit iſt Kürze und Deutlichkeit ein weſentliches Verdienſt der Tabellen. Undeutlichkeit wird als Verſchleierung eines dem Gerichte zu Laſt liegenden Fehlers betrachtet, und ihm als ſolcher angeſchrieben. Unnöthige Weitläuftigkeit zeugt von Mangel an Beurtheilung des Zweckes.

§. 21.

Der nothwendigen Kürze halber ſind alle überflüſſigen und oft gar unſchicklichen Beywörter und Titulaturen, als: gnädigſt, allergnädigſt, höchſtpreislich ꝛc. in den Tabellen ſorgfältig zu vermeiden.

§. 22.

Alle Tabellen müſſen von auſſen mit der vollſtändigen Ueberſchrift, und dem Datum ihrer Faſſung verſehen ſeyn. Inwendig wird die Ueberſchrift nicht wiederholt.

§. 23.

Zur Ueberſchrift gehört auch, daß auf der äuſſeren Seite, wo dieſelbe ſteht, oben rechter Hand der Name des Kreiſes, und links der Name des Untergerichts geſezt werden muß.

§. 24.

Die Civil-Prozeß-Tabellen ſind Semeſtral-Tabellen, müſſen ſohin alle Semeſter zur unmittelbar vorgeſetzten höheren Juſtizſtelle eingeſchickt werden.

§. 25.

Für die Juſtizgeſchäfte gilt das Kalender-Jahr, und das erſte Semeſter beginnt mit dem 1ſten Jänner, und ſchließt ſich mit dem 30ſten Junius u. ſ. w.

§. 26.

Die Einſendung dieſer Tabellen muß ſo zeitig geſchehen, daß ſie a.) von den Stadtgerichten I. Klaſſe am 15ten, und von den Stadtgerichten II. Klaſſe am 10ten; dann b.) von den näher gelegenen Land- oder Mediat-Untergerichten am 20ten, von den entferntern aber am 25ten Tage nach Ablauf des Semeſters bey der revidirenden Behörde eingelaufen ſeyn können. — Die Eintheilung der Landgerichte nach den beiden Klaſſen wird den Appellations-Gerichten überlaſſen.

§. 27.

Die ſäumigen Gerichte erhalten gleich nach Verfluß des Termins Exekutions-Boten auf Koſten des Vorſtandes. Wirken auch dieſe nichts, ſo wird die Exekutionsgebühr erhöhet, oder nach Maße des bezeigten Saumſals eine angemeſſene Geldſtrafe verhängt. — Einſendung der Tabellen vor dem Termin wird als Beweis guter Ordnung und beſonderen Dienſteifers betrachtet.

§. 28.

Die Geſuche um Verlängerung ſind bey der unmittelbar vorgeſetzten Stelle, nicht beim Königlichen Oberappellationsgerichte anzubringen. Jene bewilliget ſie aus offenbar wichtigen und genügend beſcheinigten, oder ſonſt bekannten Gründen auf kurze Zeit, weiſet die unſtatthaften ab, und berichtet die zweifelhaften zur höheren Verbeſcheidung.

§. 29.

Die Tabellen werden nur einfach, nicht doppelt eingeliefert. Zum Behuf der Reviſion iſt die Kapular-Tabelle des vorigen Semeſters mit anzuſchließen, welche nach gemachtem Gebrauche ſofort zurückgeſchickt wird.

§. 30.

Sollte bei irgend einem Untergerichte in dem Se-

meſter, worüber die Tabellen zu ſtellen ſind, für eine, für zwey oder für alle kein Gegenſtand vorhanden ſeyn, ſo iſt im nämlichen Termin, und bei Vermeidung der nämlichen Ahndung, wie oben §. 27., eine Fehlanzeige zu machen.

§. 31.

Der Civil-Prozeß-Tabellen ſind drey.

A. Die erſte ſoll diejenigen Rechtsſtreite enthalten, welche ſchon vor dem Semeſter, worüber die Tabelle jedesmal Rechenſchaft giebt, angefangen worden, und nicht auch bereits vor dieſem Zeitpunkte wieder ganz erlediget ſind.

B. Die zweyte iſt den im fraglichen Semeſter erſt entſtandenen Rechtsſtreiten gewidmet.

C. Die dritte befaßt ausſchließlich die Konkurs- oder Gantprozeſſe, und zwar alle ohne Unterſchied ihres Alters.

§. 32.

Die Eigenſchaft, daß ſie Civil-Prozeß-Tabellen ſind, und der Umſtand, daß ſie an die höheren Juſtizbehörden, und zuletzt an das Miniſterial-Juſtiz-Departement gelangen, geben den beſtimmenden Grund dafür, daß keine Sache Gegenſtand dieſer Tabellen ſeyn kann, in welcher, wenn ſie gleich in Rechtsform verhandelt werden ſollte, die Berufung nicht an die Gerichtshöfe des Reichs, ſondern an Adminiſtrativ-Behörden geht. —

Aus der nämlichen Urſache ſind auch blos ſtreitige Rechtsſachen, Amortiſationen und Verſchollenheits-Erklärungen darin aufzunehmen.

Beſondere Vorſchriften für jede einzelne Tabelle.

A. Die erſte Tabelle.

§. 33.

Ihrer Beſtimmung gemäß befaßt ſie die Prozeſſe, welche ſchon vor dem treffenden Semeſter angefangen, und vor dieſem Zeitpunkt noch nicht beendiget waren. Damit aber ein Rechtsſtreit in dieſe Tabelle aufgenommen werden könne, wird erfodert, daß darin

a. Während dem Semeſter eine Handlung der Partheyen; oder
b. Eine richterliche Amts-Verrichtung Statt gehabt habe; oder
c. Irgend ein Akt der richterlichen Thätigkeit vorzunehmen ſey, d. i. die Sache auf einer Amtshandlung des Richters beruhe, worin ſie auch immer beſtehen mag.

§. 34.

Ausgeſchloſſen ſind dagegen alle Prozeſſe, welche in dem Semeſter ganz geruhet haben, ohne daß dem Gerichte die Pflicht oblag, zum Fortgang von Amtswegen thätig zu ſeyn, und eben ſo ſolche, die ſchon früher zur definitiven Erledigung gelangten.

§. 35.

Den erledigten werden beigezählt und bleiben von der Tabelle ausgeſchieden die Foderungsſachen, worin einmal Friſtenzahlungen, Beſoldungsabzüge u. ſ. w. durch Urtheil, oder freiwillige Uebereinkunft der Theile, im vorhergehenden Semeſter regulirt ſind.

§. 36.

Für das Untergericht erlediget ſind ferner die von demſelben entſchiedenen, aber in den Appellations-Inſtanzen ſchwebenden Rechtsſachen. Dieſe können alſo nur dann hier einen Platz finden, wenn der Unterrichter im Semeſter darin etwas zu verfügen, oder eine Verrichtung hatte.

§. 37.

Wird eine von den in den §§. 34. — 36. bemerkten Sachen durch Anrufung einer Parthey oder richterliche Handlung rekurrent, ſo daß ſie wieder in einer Tabelle vorgetragen werden muß, ſo eignet ſich dieſer Vortrag einzig für die Tabelle I. — Das erſte Anrufen um Exekution in einer in einem frühern Semeſter definitiv erledigten Sache macht allein hierin eine Ausnahme. Im Falle eines ſolchen Anrufens entſteht eine neue Exekutions-Sache, die ſich ihrer Eigenſchaft nach für die Tabelle II. eignet.

§. 38.

Das Nämliche gilt auch von den rekurrent wer-

denden, nach §. 178. a. b. c. in der Tabelle II., vorher nur ſummariſch aufgeführten Rechtsſachen. Sie müſſen bei der Rekurrenz immer ſpezifiſch, und, auſſer dem Falle eines erſten Anrufens um Exekution in der Tabelle I. vorgetragen werden.

§ 39.

Daher bildet ſich die Ueberſchrift der Tabelle, und zwar für das in der Muſter-Tabelle angenommene I. Semeſter 1813 folgendermaſſen:

Verzeichniß ſämmtlicher vor dem 1. Jänner 1813 bey dem Königl. Stadt-Land-oder Mediat-Untergericht N. ſchon anhängig geweſenen, aber nicht auch beendigten Civil-Rechtsſtreite, welche im I. Semeſter 1813 ihre Erledigung erhalten haben, oder in der Verhandlung ſtanden, oder zur richterlichen Verfügung ausgeſetzt waren.

§. 40.

In dem folgenden Semeſter heißt es für: 1. Jänner, dann: 1. Julius; und für: I. Semeſter, II. Semeſter.

§. 41.

Da dieſe Tabelle die erſte iſt, ſo iſt ſie auch oberhalb der Ueberſchrift als ſolche durch „Tabelle I." zu bezeichnen, und der Kürze wegen überall, wo ihrer Erwähnung geſchehen muß, nicht anders als mit „Tab. I." zu allegiren.

Folgen die einzelnen Rubriken.

Erſte Rubrik: Anfang des Prozeſſes. (Kolumne 1. u. 2.)

§. 42.

Die erſte Rubrik „Alter der Sache" iſt in „Anfang des Prozeſſes" abgeändert worden, weil manche Untergerichte, anſtatt die beyden untergeordneten Kolumnen 1. und 2. nach ihren Ueberſchriften gehörig auszufüllen, das Alter in Summen ausdrückten; z. B. 4 Jahre und 5 Monate.

§. 43.

Die neue Rubrik hat mit der vorigen gleichen Zweck, — zu wiſſen, wann ein Prozeß angefangen wurde; — und enthält wieder dieſelben zwei Unterabtheilungen, 1)

für das Jahr, und 2) für das Quartal (in der Folge auch für das Semeſter) des Anfangs.

§. 44.

Die Jahrszahl wird mit arabiſchen Ziffern geſchrieben, und in die erſte Kolumne geſetzt, — das Quartal (oder Semeſter) blos mit den römiſchen Ziffern I. II. III. IV. ohne allen weitern Beiſatz angedeutet.

§. 45.

Die ältern Rechtsſtreite ſind den jüngern vorzuſetzen, oder: man fängt mit dem älteſten beim Gerichte anhängigen, und in dem treffenden Semeſter für die Tabelle geeigneten Rechtsſtreite (§. 33.) an, und fährt ſo nach ununterbrochener chronologiſcher Ordnung bis zum jüngſten fort.

§. 46.

Mehrere Sachen von völlig gleichem Alter ſtehen unter ſich in der Ordnung, welche ſie in der Tabelle hatten, wo ſie zum erſtenmale vorgetragen wurden.

§. 47.

Die chronologiſche Ordnung wird auch dadurch nicht unterbrochen, daß ein Rechtsſtreit ein oder mehrere Semeſter hindurch geruhet hat. Bringt ihn eine Rekurrenz wieder in die Tabelle, ſo muß er dort eingereihet werden, wohin er ſeinem Alter gemäß gehört.

Zweite Rubrik: Nummer. (Kolumne 3.)

§. 48.

Jede Sache erhält unter dieſer Rubrik in der dritten Kolumne eine laufende Nummer, oder wird gezählt. In jeder Tabelle wird bey der erſten Sache mit Nro. 1. angefangen, und ununterbrochen bis ans Ende fortgefahren.

§. 49.

Die Numerirung geſchieht mit arabiſchen Ziffern.

§. 50.

Sowohl doppelte Zählung, als das Bezeichnen zwei=

er Sachen mit einer und derſelben Nummer iſt ſorgfältig zu vermeiden.

§. 51.

Eben ſo ſind Einſchaltungen mit Buchſtaben oder Fraktionen, als: 3^a, 3^b, $12\frac{1}{2}$, $14\frac{1}{2}$, u. dgl. unterſagt. Iſt etwa eine Sache überſehen, und ihre Ordnung erſt ſpäter entdeckt worden, nachdem ſchon jüngere eingetragen waren: ſo iſt ſie an ihre gehörige Stelle mit der ſie treffenden Nummer zu ſetzen, und alle folgenden Nummern müſſen darnach berichtiget werden.

§. 52.

Würde die Auslaſſung einer Sache erſt nach völliger Anfertigung einer Tabelle wahrgenommen, ſo kann ſie zwar unter Anführung der Urſache für dießmal am Schluße nachgetragen werden, aber auch nur in dieſem einzigen Falle, und das Einſchieben auſſer der chronologiſchen Ordnung bleibt unterſagt.

§. 53.

Da die Tabelle I. für die Rechtsſtreite beſtimmt iſt, deren Anfang in ein früheres Semeſter oder Jahr fällt, folglich jede darin vorgetragene Sache ſchon vorher in einer andern Tabelle aufgeführt geweſen ſeyn muß, ſo iſt die Nummer, unter welcher ein Prozeß in der Tabelle ſtand, welche denſelben zum letzten Mal enthielt, der laufenden Nummer als Nenner eines Rechnungsbruches unterzuſetzen, um die Vergleichung mit den frühern Tabellen zu erleichtern.

§. 54.

Vorſtehender Vorſchrift wird zur Erläuterung angefügt:

a. Alle Sachen, welche in den unmittelbar vorhergehenden Tabellen vorkommen, erhalten ihre Nummer dieſes Quartals, und in Zukunft des Semeſters als Fraktion ohne allen Beiſatz. Es braucht nämlich nicht angezeigt zu werden, ob es die Tabelle I. oder II. war. Hat die Fraktion auf die Tabelle II. Bezug, ſo erkennt man dieſes für die Sachen aus dem IV. Quartal 1812 durch das Anfangs-Quartal, für die ſpätern aber aus dem Anfangs-Semeſter, und bedarf es ſohin keiner näheren Nachweiſung. m. ſ. Tab. I. Nro. 19. — 26.

b. Die Verhörshändel haben zwar gleich bey ihrem Entſtehen eine Fraktions-Nummer in der Tabelle II.; (unten §. 175.) wenn ſie aber, entweder weil ſie nicht beendiget waren, oder, ſoviel die nach §. 178. beſonders nach der Verordnung b. c. daſelbſt blos ſummariſch anzuzeigenden betrifft, rekurrent werden, alſo in die Tabelle I. des nächſten oder eines weiter folgenden Semeſters übergehen ſollten: ſo wird nicht die vorige Fraktion der jetzigen laufenden Nummer untergeſetzt, ſondern blos der Zähler, oder die laufende Nummer der treffenden Tabelle. Hat z. B. eine ſolche Sache in der Tabelle II. des IV. Quartals 1812 das Zahlzeichen $\frac{25}{4}$ gehabt, und ſie nimmt in der Tabelle I. des I. Semeſters 1813 die 31te Stelle ein, ſo wird der laufenden Nummer 31 nur der vorige Zähler 25 untergeſetzt, und in die Kolumn. 3. kömmt $\frac{31}{25}$ zu ſtehen.

c. Wenn hingegen ein Rechtsſtreit durch ein oder mehrere Semeſter geruhet hat, und dann nach einem Zwiſchenraum als rekurrent wieder in der Tabelle I. erſcheint, ſo muß der Fraktions-Nummer, welche die laufende derjenigen Tabelle iſt, worin die Sache zum letztenmal aufgeführt war, das Quartal, das Jahr (wofern es nicht das noch laufende iſt) und die Tabelle beygefügt werden. m. ſ. Tab. I. Nro. 3. und 6.

d. Da nach dem Generale vom 4ten Sept. 1812 die neuen im Semeſter ihres Entſtehens auch ſchon erledigten Sachen nur ſummariſch angezeigt werden, mithin keine Nummer haben, ſo iſt in Rekurrenzfällen bey dieſen Sachen der laufenden Nummer ein $\underline{s}$ unterzuſetzen. m. ſ. Tab. I. Nro. 26.

§. 55.

Es iſt Regel, daß ein jeder Rechtsſtreit nur eine einzige Nummer erhält, oder nur einmal vorgetragen wird.

§. 56.

Selbſt Appellationen und Entſcheidungen einzelner Punkte in Rechtsſtreiten, welche mehrere Gegenſtände befaſſen, begründen keine Ausnahme hievon.

§. 57.

Wenn aber auf Exekution eines rechtskräftigen Erkenntniſſes oder Vergleichs geklagt wird; wenn ein Theil die

Nichtigkeits-Klage erhebt; wenn eine Parthey die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wider ein rechtskräftiges Urtheil nachſucht; wenn in Provokationsſachen der Provozirte ſeine Klage in der Hauptſache anſtellt: ſo entſtehen neue Klagen, und dieſe gehören als ſolche in die Tabelle II. m. ſ. Tab. II. Nro. 4. 9.

Dritte Rubrik: Name der Partheyen. (Kolumne 4.)

§. 58.

Die Partheyen ſind blos mit dem Familien-Namen anzugeben. Vorname, Wohnort, und Gewerbe oder Stand ſind überflüßige Zuſätze.

§. 59.

Ausnahmsweiſe iſt auch der Vorname, oder, bey gleichen Vornamen, die ſonſt unterſcheidende Charakteriſirung beyzufügen, wenn in mehreren Rechtsſtreiten verſchiedene Partheyen den nämlichen Familien-Namen haben.

Vierte Rubrik: Betreff. (Kolumne 5.)

§. 60.

Der Betreff ſoll möglichſt kurz und deutlich ausgedrückt werden. Alle unnöthigen Zuſätze, als: bey Schuldklagen die Summe der Foderung, der Rechtstitel ꝛc. bleiben weg.

§. 61.

Das urſprüngliche Rubrum einer Sache wird bis zur gänzlichen Beendigung einer Sache beibehalten. — Befindet ſie ſich aber in der Appellations-Inſtanz, iſt darin auf Exekution, auf Nichtigkeit geklagt, Reſtitution gegen ein definitives Erkenntniß geſucht worden u. dgl.: ſo erhält der Betreff den Zuſatz: modo appellat., modo execut. u. ſ. w.

§. 62.

Steht eine Sache in dem Exekutions-Verfahren, ſo wird der Beiſatz zur Hauptrubrik nicht nach den verſchiedenen Exekutions-Mitteln, wie häufig durch modo subhast. oder gar modo adjudic. geſchehen iſt, ſondern nur allein mit dem allgemeinen Ausdrucke: modo execut. gemacht.

§. 63.

Ein Gleiches iſt zu beobachten, wenn ein über mehrere Klag-Gegenſtände geführter Prozeß nur noch über einen, oder etliche Punkte fortgeſetzt wird, — oder wenn nach rechtskräftig entſchiedenem Streite über den Erſatz der Schäden und Koſten noch beſonders verhandelt wird. Alsdann darf ebenfalls der erſte Betreff nicht abgeändert werden; es iſt aber demſelben beyzufügen: jetzt noch die Punkte D. F. &c., oder: jetzt den Schäden- und Koſtenerſatz betreffend, u. ſ. w.

Fünfte Rubrik: Erledigung durch Erkenntniß.
(Kolumne 6.)

§. 64.

Unter dieſer Rubrik kommen in die 6te Kolumne blos Erkenntniſſe, definitive und interlokutoriſche.

§. 65.

Jene werden durch das Wort „Erkenntniß" dieſe durch „Interlokut" angezeigt. Alle andern Ausdrücke und Benennungen ſind für die Tabellen unterſagt. Auch iſt bei den definitiven Erkenntniſſen der Beiſatz „definitiv" als nun überflüßig wegzulaſſen.

§. 66.

Den Erkenntniſſen — in der engern Bedeutung, mithin ohne die Interlokute darunter zu begreifen — darf der Inhalt nicht beygefügt werden. — Dieß iſt Regel. Die wenigen Ausnahmen folgen unten.

§. 67.

Als Erkenntniſſe gelten, und ſind als ſolche einzutragen:

1. Alle definitiven Erledigungen der Hauptſache ſelbſt durch Urtheil;

2. Alle Paritorien in Mandats-Sachen, wodurch die vorgebrachten Einreden verworfen werden, oder das Mandat auch ohne Erſcheinen des Beklagten (in contumaciam) für vollſtrekbar erklärt wird;

3. Alle richterlichen Erkenntniſſe über die vorgebrachte Einrede des nicht zuſtändigen Gerichts, wenn ſolche gegrün-

det befunden, und der Kläger an den zuſtändigen Richter verwieſen wird;

4. Alle Erkenntniſſe, wodurch die Einreden des beendigten Rechtsſtreites, und überhaupt, wodurch peremtoriſche Einreden für ſtatthaft erkannt werden;

5. Abweiſung des Klägers mit ſeiner Klage, ohne vorher den Beklagten zu vernehmen;

6. Im Exekutionsverfahren iſt ein hieher gehöriges Erkenntniß vorhanden, wenn über den modum executionis; — oder über neuerlich vorgebrachte Einreden; — oder über ein Friſten-Regulirungs-Geſuch; — oder über eine ſtreitige Adjudikation, und die in dieſen Fällen Statt gehabten Verhandlungen erkannt wird;

7. In Arreſt-Sachen, wenn nach den Juſtifikations-Verhandlungen der Arreſt entweder gehandhabt, oder wieder aufgehoben wird.

§. 68.

Dagegen ſind entweder an ſich für keine, oder wenigſtens für dieſe Kolumne nicht geeignete Erkenntniſſe zu achten:

1. Alle Zahlungs-Aufträge; — Mandate mit oder ohne Klauſel;

2. Alle Exekutions-Bedrohungen und Verfügungen;

3. Ueberhaupt alle richterlichen Verfügungen auf eine vorgebrachte Klage, welche ohne Vernehmung des Gegentheils erlaſſen werden, auſſer ſie betreffen die definitive Abweiſung der Klage wegen Inkompetenz des Richters, wegen Ungrundes der Klage, oder wegen unrecht gewählten Beklagten;

4. Alle Erkenntniſſe über die verworfenen forideklinatoriſche und ſonſtige präjudizielle Einreden;

5. Alle Erkenntniſſe über dilatoriſche Einreden nach vorgängiger Verhandlung, es mögen ſolche verworfen werden, oder nicht;

6. Arreſt-Anlegungen;

7. Subhaſtations-Dekrete;

8. Erkenntniſſe der höhern Inſtanzen.

§. 69.

Die im vorhergehenden §. erwähnten richterlichen Verfügungen Nro. 1. 2. 3. 6. 7. ſind einfache Entſchlieſſungen — zum Eintrag in die 12te Kolumne geeignet. — Die

unter Nro. 4. 5. gehören zu den Interlokuten, und die Nro. 8. kommen hier nur als Kommiſſions-Aufträge zu betrachten, wovon weiter unten.

§. 70.

Den Interlokuten werden beygezählt, und ſind unter dieſem Namen in die 6te Kolumne einzutragen:

1. Alle Interlokute, die als wahre Interlocutoriae mixtae anzuſehen ſind;

2. Die Relevanz-Beſcheide;

3. Die Beſcheide, wodurch auf Eröffnung des Konkurſes erkannt wird; (decreta de aperiundo concurſu.)

4. Alle im §. 68. Nro. 4. 5. erwähnten Erkenntniſſe; und

5. Die Präkluſions- und Kontumazial- wie auch Reſtitutions-Erkenntniſſe, gegen verſäumte Friſten. — Präkluſionen mit der Re- und Duplik ſind jedoch hievon ausgenommen, und nur als einfache Entſchließungen anzuſehen.

§. 71.

Den im §. 67. unter Nro. 3. 5. 6. 7. angegebenen Erkenntniſſen iſt als Ausnahme von der Regel (§. 66.) jedesmal kurz der Inhalt beyzufügen.

§. 72.

Dem Worte „Interlokut" iſt in der 6ten Kolumne ſogleich mit zwey Worten beyzuſetzen, worauf es gerichtet iſt, als: auf Beweis, auf Eid u. ſ. w. M. ſ. Tab. I. Nro. 2. 16.

§. 73.

Weder Erkenntniſſe noch Interlokute dürfen hier angezeigt werden, ſo lange ſie noch nicht publizirt, oder ſtatt der Verkündung den Partheyen inſinuirt ſind. Vor der Publikation iſt keine Erledigung für die ſtreitenden Theile vorhanden, und durch ſie finden dieſe Entſcheidungen erſt hier ihren Platz. M. ſ. Tab. I. Nro. 1.

§. 74.

Jedes Erkenntniß, und jedes Interlokut wird nur einmal, nämlich in der Tabelle desjenigen Semeſters, in welchem die Publikation erfolgte, in der 6ten Kolumne an-

gezeigt; kein früher ſchon publizirtes darf hier wiederholt werden.

§. 75.

Sind wider den nämlichen Schuldner mehrere Schuldklagen anhängig, und es wird gegen denſelben der Konkurs erkennt, ſo wird dieſes Dekret (§. 70. Nro. 3.) nur bey einer derſelben als Interlokut vorgetragen; bey den übrigen, ebenfalls dadurch erledigten, aber die gleichmäßige Erledigung durch jenes Dekret in der Kolumne 14. angezeigt.

§. 76.

Wird eine Sache im nämlichen Semeſter, in welchem interloquirt wurde, auch noch definitiv entſchieden, ſo iſt nicht das Interlokut, ſondern das Erkenntniß in die 6te Kolumne einzuſchreiben, und nur in der letzten die Anmerkung zu machen, daß auch ein Interlokut und wann erlaſſen, auch an welchem Tage es publizirt worden ſey. M. ſ. T. I. Nro. 12.

§. 77.

Wird hingegen ein Rechtsſtreit theils definitiv, theils interlokutoriſch entſchieden, ſo wird lediglich ein Interlokut nach den jetzt gegebenen Vorſchriften eingetragen, und die Sache unter allen Rubriken darnach behandelt. Jedoch iſt in der letzten Kolumne kurz anzuzeigen, daß der Prozeß in einem, oder einigen Punkten, durch daſſelbe Erkenntniß definitiv entſchieden ſey. Ergehen endlich in derſelben Sache in einem Semeſter zwey oder mehrere Interlokute, oder dafür geltende Erkenntniſſe: ſo iſt nur das jüngſte in die Kolumnen 6. 8. 9. zu ſetzen, die übrigen ſind in Kolumne 14. blos anzuzeigen. M. ſ. Tab. I. Nro. 16.

Sechste Rubrik: Erledigung durch Vergleich oder Entſagung. (Kolumne 7.)

§. 78.

Keine anderen Ausdrücke, als dieſe beyden dürfen unter dieſer Rubrik gebraucht werden.

§. 79.

Um einen Rechtsſtreit als durch Vergleich oder Ent-

ſagung beendiget, in die 7te Kolumne eintragen zu können, wird erfodert, daß

a. Ein Vergleich wirklich abgeſchloſſen ſey, oder eine Parthey dem Streite förmlich entſagt habe; und

b. Beydes vor Gericht geſchehen, oder dem Richter zu den Akten angezeigt worden ſey. Daraus ergeben ſich fol- gende nähere Anweiſungen.

§. 80.

Zahlungsleiſtung, oder überhaupt Befriedigung des Klägers iſt an ſich weder Vergleich noch Entſagung. Hört ein Rechtsſtreit auf dieſe Weiſe auf, ſo bleibt die Kolumne 7 leer, und in der 14ten wird bemerkt: der Kläger habe ſei- ne Befriedigung erhalten.

§. 81.

Das Eingeſtändniß der Klage gleich nach derſelben Anbringen abgelegt, iſt nie eine Entſagung; — nach der Kriegsbefeſtigung nur dann, wenn wirkliche Zufriedenſtellung des Klägers, oder wechſelſeitige Vereinbarung beyder Theile damit verbunden iſt. — Auſſerdem hat es in Gemäßheit der Vorſchrift in der Gerichts-Ordnung Kap. 6. §. 11. das Exekutiv-Verfahren zur Folge. Hiebey eignen ſich die Ein- gaben und Anzeigen des Standpunkts; dann die Verfügun- gen, als einfache Entſchließungen, nach der unten folgenden Anweiſung zum Vortrag in den Kolumnen 10. 11. 12.

§. 82.

Zurücknahme der Klage vor der Einlaſſung des Beklagten läßt den Rechtsſtreit gar nicht entſtehen, d ſie iſt nicht einmal zur Aufnahme in die Tabelle geeignet. Nach der Einlaſſung wirkt ſie Entſagung.

§. 83.

Auſſergerichtliche, dem Gerichte nicht angezeigte, und muthmaßliche Vergleiche gehören nicht hieher. Die Sa- che kömmt wegen unterbliebener Fortſetzung von Seiten der Theile aus der Tabelle.

§. 84.

Blos zur Protokollirung und Mitfertigung angezeig- te, oder noch nicht ratifizirte Vergleiche können noch vor der

Protokollir- und Fertigung, ſo auch vor der Ratifikation noch nicht als definitive Erledigung in der 7ten Kolumne angezeigt werden. Die Sachen beruhen noch auf dieſen Handlungen in der 10ten Kolumne. Gerichtsordnung Kap. 17. §. 1. Nro. 9. 10. 11.

§. 85.

Wenn ein Rechtsſtreit theils entſchieden, theils verglichen wird, ſo iſt dieß in den Kolumnen 6. und 7. anzuzeigen; und da dem Gerichte die Art der Erledigung nach dem wichtigern Theile angerechnet wird, ſo muß eine Anmerkung in der letzten Kolumne darüber Auskunft geben.

§. 86.

Kömmt in einer durch publizirtes Erkenntniß entſchiedenen Sache ein Vergleich zu Stande, ſo iſt ſie als durch Erkenntniß erlediget vorzutragen, und von dem Vergleiche in der letzten Kolumne unter den Anmerkungen Nachricht zu geben. M. ſ. Tab. I. Nro. 15.

§. 87.

Bei nur zum Theil verglichenen Rechtsſtreiten, welche im übrigen noch fortgeſetzt werden, wird es wie bey theils definitiv theils interlokutoriſch entſchiedenen Sachen gehalten, weßwegen auch die Vorſchrift oben §. 77. hier zur Anwendung kömmt.

§. 88.

Ein vor der Publikation des Erkenntniſſes nach §. 79. vollſtändig bewirkter Vergleich qualifizirt die Sache zur Erledigung durch Vergleich in der 7ten Kolumne, und das Erkenntniß iſt in der letzten blos anzuzeigen. M. ſ. die Tab. I. Nro. 19.

Siebente Rubrik: Zeit der Erledigung. (Kolum. 8. 9.)

§. 89.

Dieſe Rubrik wird in ihren beyden Unterabtheilungen nach Monat und Tag in den Kolumnen 8. 9. nur dann ausgefüllt, wenn die Erkenntniſſe und Interlokute, oder die Vergleiche in die Kolumnen 6. oder 7. nach vorſtehender Anleitung eingetragen werden dürfen. Auſſerdem bleibt ſie leer.

§. 90.

Das Datum der Erledigung iſt

a. Für Erkenntniſſe und Interlokute der Tag, an welchem die Publikation geſchehen, oder ſtatt der Publikation die Inſinuation an die Theile vorgenommen worden iſt, es mag dieſer Tag mit dem Tage der Faſſung der nämliche, oder ein ſpäterer ſeyn;

b. Für Vergleiche der Tag, an welchem die richterliche Ratifikation, in ſo ferne ſie deren bedürfen, — oder die gerichtliche Protokollirung und Fertigung erfolgte, oder die noch abgängige Ratifikation eines oder beider Theile dem Gerichte übergeben, oder ein an ſich ganz perfekter Vergleich dem Gerichte angezeigt wurde.

§. 91.

Nur allein dieſe Erledigungs-Tage ſind anzuzeigen, und es ſoll weder ein anderes Datum, noch eine Bemerkung hier beygefügt werden. Vielweniger iſt ein Datum einfacher Dekrete in dieſe Kolumne einzutragen.

Achte Rubrik: Unerlediget und beruhet auf:

(Kolumne 10.)

§. 92.

Auf die zweckmäßige, genaue und vollſtändige, jedoch kurz zu faſſende Ausfüllung dieſer Rubrik, für welche die 10te Kolumne beſtimmt iſt, muß eine beſondere Achtſamkeit verwendet werden. Sie iſt die wichtigſte unter allen. Durch dieſelbe will man erfahren, in welcher Lage der Prozeß ſich am Schluße des Semeſters, aber nicht nach jeder einzelnen Eingabe und Verfügung befand, und auf welcher Handlung der Theile oder des Richters ſolcher beruhete, und ſeit wann. Der Inhalt der letzten richterlichen Verfügung muß in der Regel hieraus zu entnehmen ſeyn, und die Beurtheilung des wahren Standes der Sache, und der richterlichen Thätigkeit erfodert unumgänglich die Angabe der Friſten, inner welchen etwas von den Theilen geſchehen ſoll; der Termine, in welchen der Richter eine Amtshandlung vornehmen will; der Inſinuationstage des hierauf Bezug habenden richterlichen Dekrets, oder der Urſachen, welche der Thätigkeit des Richters im Wege ſtehen. Nachſtehende Vorſchriften geben Erläuterung für die verſchiedenen Fälle.

§. 93.

Beruht der Prozeß auf einer Parthey-Handlung, ſo wird geſetzt:

Exzeption (Replik, Duplik, Beibringung der Vollmachten oder Ratiſikatorien, Antretung des Beweiſes, Beantwortung der Beweis-Artikel, Salvations- oder Deduktions-Schrift, Appellations-Nebenverantwortung ꝛc.) vi decreti vom .... inſinuirt am .... (Interloc. de publicat.) sub termino .... Tagen. M. ſ. Tab. II. Nro. 10.

§. 94.

Iſt die erſte Friſt erſtreckt worden, ſo daß die erſtreckte vom Ausfluße der erſten zu laufen anfängt, wie dieſe Erſtreckungen meiſtens ausdrücklich ertheilt zu werden pflegen, alsdann muß es heißen: z. B. „Exzeption, wozu die durch Dekret vom .... inſinuirt .... angeſetzte .... tägige Friſt durch Entſchließung vom .... auf .... Tage erſtreckt worden iſt.“ Von dieſem letzten Dekrete braucht der Inſinuationstag nicht angegeben zu werden, weil die Dauer des Termins nicht davon, ſondern vom Ausgang der erſten Friſt abhängt. M. ſ. Tab. I. Nro. 10. 23. Tab. II. Nro. 3. 8. 11.

§. 95.

Hat aber keine eigentliche Erſtreckung Statt gehabt, ſondern der Richter eine neue (zweite, dritte) Friſt ertheilt, ſo wird geſagt: z. B. „Exzeption, wozu durch Dekret vom .... inſin. .... eine neue (zweite, dritte) Friſt von .... Tagen vorgeſteckt wurde.“ Hier iſt die Angabe des Lieferungs-Tages, als welcher den Ablauf der Friſt beſtimmt, unumgänglich erfoderlich. M. ſ. Tab. II. Nro. 2. Wäre aber ein anderer Anfangstag für den Lauf der Friſt feſtgeſetzt, ſo müßte dieſer genannt werden. M. ſ. Tab. II. Nro. 5.

§. 96.

Selbſt wenn ein Interlokut ergangen, und dieſes nach der Vorſchrift (§. 64. 72. 90.) in die Kolumnen 6. 8. 9. eingetragen iſt, darf die Kolumne 10. nicht leer bleiben, weil durch das Interlokut die Sache nicht beendiget iſt, ſondern nach demſelben immer auf noch etwas beruhet. In dieſem Falle iſt daher die 10te Kolumne ſo auszufüllen: „Antretung des Beweiſes von Seite des Klägers (Be-

klagten) vermöge Interlokuts publizirt am . . . . binnen 30 Tagen."

Iſt aber das Beweis-Verfahren wirklich eingeleitet, ſo muß der Stand, in welchem es ſich am Schluße des Semeſters befindet, hier genau und beſtimmt angezeigt werden. M. ſ. Tab. I. Nro. 16.

Im Falle, wo auf den nothwendigen Eid erkannt wäre, iſt zu ſetzen: „Anrufen des Klägers (Beklagten) um Anſetzung der Tagsfahrt zur Abſchwörung des durch Interlokut eröffneten . . . . auferlegten nothwendigen Eides."

§. 97.

Wenn in den Fällen des vorhergehenden §. 96. der Beweis angetreten, oder die Anſetzung der Tagsfahrt nachgeſucht worden, ehe noch die Berufungs-Nothfriſt abgelaufen, oder vom Gegentheile auf die Berufung verzichtet iſt, ſo muß der Eintrag lauten: „Ablauf der Berufungs-Nothfriſt gegen das Interlokut de public. . . . . bis wohin die am . . . . übergebene Beweis-Antretung (Bitte um Anſetzung der Tagsfahrt) vermöge Dekrets vom . . . . inſin. . . . . zu beruhen hat." M. ſ. Tab. III. Nro. 1.

§. 98.

Hat die letzte richterliche Auflage nicht ſowohl eine vor oder im Gericht vorzunehmende Parthey-Handlung, ſondern vielmehr eine dem Kläger zu geſchehende Leiſtung zum Gegenſtande, wie z. B. bei Mandaten, als: Zahlungs-Aufträgen ꝛc., ſo iſt zu unterſcheiden, ob die dafür beſtimmte Friſt am Schluße des Semeſters ſchon abgelaufen war, oder nicht.

Im letzten Falle wird in die 10te Rubrik geſetzt: Befolgung des Zahlungsauftrages vom . . . . inſin. . . . . unter einer Friſt von . . . . Tagen (Wochen.)

Erſten Falles hingegen, und wann vor Ausgang des Semeſters vom Gegentheile nicht noch angerufen wurde, muß angenommen werden, daß dem richterlichen Auftrage Folge geleiſtet ſey; die Sache beruhet ſohin auf nichts, und dieß iſt in der letzten Kolumne alſo zu bemerken: „Beruhet, da nach Ablauf der durch den Zahlungs-Auftrag vom . . . inſin. . . . . angeſetzten Friſt von . . . Tagen (Wochen) kein weiteres Anrufen erfolgt iſt." M. ſ. Tab. I. Nro. 17.

§. 99.

In allen Sachen, welche auf einer Verrichtung des richterlichen Amtes beruhen, iſt dieſe Verrichtung beſtimmt anzugeben; nämlich: Erkenntniß (wenn die Akten zum Definitiv-Spruch, oder zur Fällung eines Interlokuts geſchloſſen ſind); Relevanz-Spruch, Beſcheid (für alle einfachen Entſchließungen); Zeugenverhör, Augenſchein, Urtheils-Publikation u. ſ. w. Zur größern Deutlichkeit iſt überall, wo es auf einen Beſcheid als einfache Entſchließung ankömmt, denſelben der Gegenſtand oder Zweck beizumerken, damit über den Standpunkt nicht der mindeſte Zweifel mehr zurückbleibe; z. B. Beſcheid über die nachgeſuchte Prolongation des Replik-Termins ꝛc. M. ſ. die Tab. I. Nro. 18.

§. 100.

Hiebey iſt das Weſentlichſte, den Terminum a quo zu wiſſen, um zu beurtheilen, ob die durch die allerhöchſte Verordnung vom 17. Sept. 1811 vorgeſchriebenen Erledigungs-Termine beobachtet werden, oder nicht. Zu dieſem Ende muß immer beigeſetzt werden: ſeit wann, auſſer wo dieſes aus dem Präſentatum der in der unmittelbar folgenden Kolumne nebenſtehenden — noch unerledigten — Eingabe, oder aus dem Datum der in der 12ten Kolumne in Gemäßheit noch zu ertheilender Vorſchrift unterſtrichenen richterlichen Verfügung erſichtlich iſt. M. ſ. die Tab. I. Nro. 4. 13. 18. 26. Tab. II. Nro. 1. ꝛc.

§. 101.

Wo die Verrichtungen in abzuhaltenden Tagsfahrten beſtehen, iſt nicht nur der Zweck dieſer Tagsfahrt, oder das darauf vorzunehmende Geſchäft, und der Tag, auf welchen Termin angeſetzt iſt, ſondern auch das Datum der Verfügung, wodurch es geſchah, nebſt dem Lieferungstage derſelben anzuzeigen. M. ſ. Tab. I. Nro. 11. 14. Tab. II. Nro. 6. 12.

§. 102.

Iſt aber noch kein Termin angeſetzt, ſo kann zwar auch keiner angegeben werden; allein, dafür iſt alsdann die Hinderungs-Urſache zu bemerken. Auch bei etwa noch nicht erfolgter Lieferung muß geſagt werden: „noch nicht inſinuirt"; und wenn die Lieferung lange, d. i. über den in

der Verordnung vom 17. Sept. 1811 feſtgeſetzten Erledigungs-Termin hinaus unterblieben wäre, ſoll die Urſache davon ebenfalls angeführt werden. M. ſ. Tab. I. Nro. 8. 24. Tab. II. Nro. 7.

§. 103.

Beruht der Prozeß auf Erledigung einer an andere Stellen gerichteten Requiſition, ſo muß das Datum und der Expeditionstag des Erſuchſchreibens angezeigt werden. Eben ſo bei den an die requirirten Stellen erlaſſenen Erinnerungs-ſchreiben. Iſt das Gericht hierin ſäumig, ſo wird ihm dieß gleich den verzögerten Dekreten und Erkenntniſſen als Uebertretung der Verordnung vom 17ten Sept. 1811 angerechnet. M. ſ. die Tab. I. Nro. 3.

§. 104.

Die im vorhergehenden §. 103. verordnete Anzeige des Expeditionstages iſt bei allen richterlichen Verfügungen zu beobachten, welche den Standpunkt am Schluße des Semeſters beſtimmen, und nicht eigentlich inſinuirt werden. M. ſ. Tab. I. Nro. 20.

§. 105.

Zu den hier einzutragenden Verrichtungen des Untergerichts gehören auch die Aufträge der vorgeſetzten höhern Stellen, wie z. B. die Einholung der Appellations-Exzeption, Einſendung der Akten I. Inſtanz, Publikation des Erkenntniſſes u. dgl., worüber alſo obige Vorſchriften ebenmäſſig gelten. M. ſ. Tab. I. Nro. 10.

§. 106.

Wird der Rechtsſtreit durch das Erkenntniß der höhern Inſtanz definitiv erlediget, ſo bleibt die 10te Kolumne leer, und wird in der letzten blos bemerkt: am . . . . das Erkenntniß II. (III.) Inſtanz publizirt. M. ſ. Tab. I. Nro. 7. Iſt aber dieſes Erkenntniß ein interlokutoriſches, ſo iſt in der Kolumne 10., wie oben §. 96. bereits vorgeſchrieben worden, der Standpunkt der Sache zu bezeichnen.

§. 107.

Beruht die Sache nach eingeſendeten Akten auf Entſcheidung der höheren Inſtanz, ſo bleibt die 10te Kolum-

ne abermals leer, und kömmt in die letzte die Bemerkung: am . . . . die Akten zum K. A. G. eingeſchickt. M. ſ. Tab. I. Nro. 20.

§. 108.

Alle unbeſtimmten und zweifelhaften Angaben, woraus der Standpunkt ſich nicht mit Zuverläßigkeit entnehmen läßt, ſind verboten, als: auf Anrufen, auf Reaſſumtion einer Kommißion 2c. Dergleichen werden dem Gerichte als Rückſtand angerechnet.

§. 109.

Deßwegen muß im Beweisverfahren ſtets die zunächſt vorzunehmende Handlung beſtimmt angegeben werden, z. B. Reſponſion auf die Artikel, Deduktionsſchrift 2c. M. ſ. Tab. I. Nro. 23.

§. 110.

Beruhte eine Sache am Schluße des vorhergehenden Quartals auf Vornahme einer Kommißion, ſo muß ſie immer, und ohne Ausnahme im nächſten wieder vorgetragen werden. M. ſ. Tab. I. Nro. 22.

War noch kein Termin dafür angeſetzt, ſo verſteht ſich das ohnehin von ſelbſt.

War ein Termin angeſetzt, und die Tagsfahrt abgehalten, ſo beruht die Sache entweder auf weiteres Anrufen, z. B. auf Eröffnung der Zeugen-Ausſagen, welches dann in der Kolumne 10. mit der Bemerkung einzutragen iſt, daß die Partheyen vom vollendeten Verhör, und wann — Nachricht erhalten haben; — oder auf eine fernere Amtshandlung des Richters, welche ebenfalls, daß, und wann ſie, oder warum nicht erlaſſen worden, angezeigt werden muß. M. ſ. Tab. I. Nro. 5.

War endlich zwar ein Termin angeſetzt, die Kommißion aber vereitelt worden, ſo kömmt in Kolumne 10. die Urſache davon anzuzeigen, welche, im Falle es von beiden Theilen geſchehen, die Sache auf Anrufen des einen oder andern Theils; wenn ſie durch das Ausbleiben nur der einen Parthey fruſtrirt wurde, auf Anrufen des andern, und falls der Richter daran Schuld trug, auf richterliche Verfügung beruhen macht. M. ſ. Tab. I. Nro. 21.

§. 111.

Auf Ablauf des geſezlichen Erledigungs-Termins

kann, wie manche Untergerichte die Angabe ſtellen, keine Sache beruhen, weil der Geſezgeber hierin eine Friſt verliehen hat, inner welcher etwas geſchehen ſoll, folglich die Antizipation derſelben nicht nur nicht verboten, ſondern ſelbſt lobenswürdig und verdienſtlich iſt.

§. 112.

Auch kann keine Sache auf Beibringung der Expenſarien beruhen, indem der Erledigungs-Termin nicht von deren Einbringung, ſondern von dem Tage, an welchem ſonſt die Sache für ſpruchreif anzunehmen iſt, gerechnet wird, und nach Ablauf der zur Uebergabe vorgeſteckten präkluſoriſchen Friſt zur Eröffnung des Erkenntniſſes geſchritten werden kann.

§. 113.

Die Beibringung der Vollmachten oder Ratifikatorien hemmt zwar den Ausgang des Rechtsſtreites. Damit aber hiedurch die Prozeſſe nicht verzogen und verſchleppt werden, haben die Untergerichte die Vorſchrift der Gerichts-Ordnung Kap. 7. §. 1. genau zu beobachten, und den Legitimationspunkt nicht bis zum Schluß der Sache auszuſetzen. Sollte dieſes aus was immer für einer Urſache dennoch geſchehen ſeyn, ſo iſt für deren ſchleunige Beibringung von Amtswegen zu ſorgen. Jede desfallſige Verſäumniß wird zur ſchuldhaften Verzögerung angerechnet.

§. 114.

Um auch die aus verzögerten Inſinuationen richterlicher Verfügungen ſo häufig entſpringenden Juſtiz-Verſchleife zu beſeitigen, werden die Untergerichte auf die Vorſchriften der Gerichtsordnung im 6. Kap. 15. §., und hinſichtlich der Inſinuations-Mandatarien auf Kap. 7. §. 1. hiemit verwieſen.

Neunte Rubrik: Präſentatum der Eingaben.

(Kolumne 11.)

§. 115.

Zum Eintrag unter dieſer Rubrik eignen ſich alle Parthey-Schriften, in der Sache abgehaltenen Kommiſſions-Protokolle, Kommunikate von andern Stellen, und die Weiſungen und Aufträge der vorgeſetzten Behörden zweiter In-

ſtanz, ſo wie deren Erkenntniße und Interlokute, die dem Untergerichte zur Publikation, Inſinuation ꝛc. zugefertiget werden. Alle dieſe Stücke bilden Eingaben.

§. 116.

Von den Eingaben, wie ſie Namen haben mögen, ſind lediglich diejenigen einzutragen, worauf eine Verfügung an die Theile ergeht, oder überhaupt eine den Rechtsgang betreffende Verrichtung des richterlichen Amtes erfolgen muß. Mithin ſind ausgeſchloſſen bloſſe Rezepiſſen, und im Allgemeinen Alles, worauf nur ein „beruht" oder ein „ponatur ad acta" dekretirt wird, oder dekretirt werden kann. Daher dürfen alle Kommiſſions-Protokolle, worauf nur ein ſolcher Beſchluß ergehet, hier nicht zur Anzeige kommen.

§. 117.

In die für dieſe Rubrik beſtimmte 11te Kolumne darf nichts als der Einreichungstag (datum praeſentationis) der Eingaben eingetragen werden. Das Datum des Aufſatzes iſt zu wiſſen und anzuzeigen unnöthig.

§. 118.

Nur allein die Kommiſſions-Protokolle machen eine Ausnahme. Dieſelben werden nach ihrem Datum eingetragen, vorausgeſetzt, daß deren Eintragung überhaupt Statt hat (§. 116.) m. ſ. Tab. I. Nro. 5., wo die Eingabe vom 10. Febr. das über die Zeugen-Vernehmung abgehaltene Protokoll iſt.

§. 119.

Auch von dem Inhalte der Eingaben darf in dieſer Kolumne durchaus nichts geſagt werden. Was davon angezeigt werden muß, um den Standpunkt der Sache am Schluße des Semeſters zu beurtheilen, gehört in die vorhergehende Kolumne 10. oder nach Umſtänden in die 14te. — M. ſ. Tab. I. Nro. 9.

§. 120.

Es wird noch insbeſondere ausdrücklich erinnert, daß, da es nie erfoderlich ſeyn kann, zum Zweck der Tabelle von mehr als einer Eingabe, nämlich von derjenigen, wel-

che den Standpunkt fixirt, den Inhalt zu kennen, hierauf auch die Anzeige in Kolumne 10. zu beſchränken iſt.

§. 121.

Die Eingaben, welche nach §. 116 zum Eintrag geeigenſchaftet ſind, müſſen alle ohne Ausnahme, mithin nicht blos die letzte angezeigt werden. Auch ſind hievon diejenigen nicht ausgeſchloſſen, deren in der Kolumne 10. oder 14. Meldung zu geſchehen hat.

§. 122.

Jedoch erſtreckt ſich dieſe Vorſchrift nicht weiter, als auf die Eingaben desjenigen Semeſters, worüber jedesmal die Tabelle geſtellt wird. Alle früheren bleiben weg.

§. 123.

Sind aber in dem letzt-abgelaufenen Semeſter keine Eingaben vorgekommen, ſo iſt die nächſt-letzte aus den vorhergehenden anzuzeigen, in ſo ferne die Sache in dieſer Lage dennoch aufgeführt werden muß. Vorzüglich wichtig iſt hier die letzte Eingabe, wenn die Sache auf der richterlichen Thätigkeit beruht. M. ſ. Tab. I. Nro. 1.

§. 124.

Das Nämliche findet auch Anwendung, wenn gleich die Sache, welche am Schluße des vorigen Semeſters auf der richterlichen Thätigkeit beruhte, in dem Semeſter, worüber die Tabelle ſpricht, erlediget worden wäre, um zu beurtheilen, ob das Geſez vom 17ten Sept. 1811 beobachtet worden, oder nicht, ohne die vorhergehende Tabelle deßfalls zur Hand nehmen zu müſſen. M. ſ. Tab. I. Nro. 1.

§. 125.

War aber im vorigen Semeſter der Publikations-Tag ſchon angezeigt, und die Publikation erfolgte wirklich an dem dazu anberaumten Tage, ſo iſt es hinreichend, die Kolumnen 6. 8. 9. auszufüllen, und die 11te kann leer bleiben.

§. 126.

Kommen jedoch nach der Urtheils-Publikation, oder nach ratifizirtem oder protokollirtem Vergleiche noch

Eingaben vor, welche angezeigt werden müſſen, ſo iſt deren Präſentatum allerdings in der Kolumne 11. vorzutragen. Es iſt aber alsdann deren Inhalt in Kolumne 10. oder 14. kurz anzugeben. M. ſ. Tab. I. Nro. 15.

§. 127.

Zum Behuf des Erkennens, ob ein Erkenntniß, Interlokut, oder eine Verfügung verzögert, oder befördert worden ſey, iſt erfoderlich, die Eingabe zu wiſſen, von deren Präſentatum der geſezliche Erledigungs-Termin zu laufen anfängt, und zwar bey den erledigten ſowohl, als bey ſolchen, die noch auf der richterlichen Verfügung beruhen.

§. 128.

Bey einfachen Verfügungen, welche auf die Eingabe ſofort erfolgen, iſt dieß nach erlaſſenem Dekrete aus der Vergleichung des Faſſungs-Tages des Letzteren mit dem Präſentatum der Eingabe, und bey noch ausſtehenden Erledigungen ſofort daraus erſichtlich, daß die unmittelbar folgende Rubrik noch leer iſt, oder der Eingabe kein Datum der Reſolution gegenüber ſteht.

§. 129.

Für Erkenntniſſe und Interlokute kommt es auch auf die Eingabe an, womit die Akten zum Spruch geſchloſſen wurden. Als ſolche iſt jene Eingabe anzunehmen, worauf die Akten ſofort zum Spruch vom Referenten bearbeitet werden können. Und dieſe Eingabe iſt zu dem benannten Zwecke jedesmal zu unterſtreichen. M. ſ. Tab. I. Nro. 2. 4. 19. 21.

§. 130.

Akten, bey denen blos die Expenſarien fehlen, ſind nach dem, was oben §. 112. ſchon darüber geſagt wurde, ſpruchreif, und die zu unterſtreichende letzte Eingabe iſt jene, welche nichts mehr, als die Abfoderung der Expenſarien übrig läßt, folglich der Regel nach im erſten Verfahren die Duplik, und im Beweisverfahren die Deduktionsſchriften.

§. 131.

Die zur Einbringung der Expenſarien vorgeſetzte Friſt wird zu dem geſezlichen Erledigungstermin nicht hinzugerechnet.

§. 132.

Sollte der oben §. 113. gemachten Erinnerung zuwider die Berichtigung des Legitimations-Punktes bis zum Schluße der Verhandlungen vernachläßiget worden ſeyn, ſo iſt zwar die Eingabe, wodurch die Legitimation völlig berichtiget wird, die zu unterſtreichende. Alsdann iſt aber in der 14ten Kolumne anzuzeigen, wann die Schlußhandlung in der Hauptſache einkam; warum der Legitimations-Punkt ſo lange ausgeſetzt bleiben mußte; und welche Eingaben und Verfügungen die dieſen Punkt betreffenden ſind? M. ſ. die Tab. I. Nro. 25.

§. 133.

Ueberhaupt muß jedesmal, wenn nach dem Akten-Schluße noch Eingaben und Verfügungen vorkommen, deren Betreff in der letzten Kolumne bemerkt werden, damit dergleichen nicht wirklichen Verzögerungen zum Deckmantel dienen, und man der zeitraubenden Mühe, eigene Erläuterungs-Berichte einzuziehen, überhoben bleibe. M. ſ. Tab. I. Nro. 13.

§. 134.

Das Datum der Uebergabe (Präſentatum) muß ſo geſchrieben werden, daß es nicht in die nächſtfolgende Rubrik hinüberreicht. Die Oekonomie, dieſes Datum ſo zu ſchreiben, daß es beide Kolumnen, die 11te und die 12te, einnimmt, wenn die richterliche Verfügung mit dem Präſentatum daſſelbe Datum hat, iſt ausdrücklich verboten.

§. 135.

Daß übrigens kein Datum in Geſtalt eines Rechnungsbruches ausgedrückt werden dürfe, iſt ſchon am 7ten Dezember 1810. (Rggsbl. v. 1810. St. LXXII. S. 1353.) verordnet worden.

Zehnte Rubrik: Datum der richterlichen Verfügung darauf. (Kolumne 10.)

§. 136.

Da nach der Vorſchrift des §. 116. in die 11. Kolumne nur Eingaben kommen, worauf eine richterliche Verfügung an die Theile ergeht, oder überhaupt eine den Rechtsgang betreffende Verrichtung des richterlichen Amtes erfol-

gen muß, ſo ergiebt ſich hieraus von ſelbſt, welche richterli⸗chen Verfügungen hier angezeigt werden müſſen, und welche dagegen ausgeſchloſſen ſind.

§. 137.

Von den richterlichen Verfügungen wird das Datum ihrer Faſſung angezeigt.

§. 138.

Was vorhin wegen der einfachen Eingabe des Datums ohne alle Beimiſchung des Inhalts; (§. 119.) wegen der Vollſtändigkeit des Eintrags aller Eingaben; (§. 121.) wegen der Beſchränkung auf das Semeſter, worüber die Tabelle ſpricht, ſammt den Ausnahmen hievon; (§. 122. — 124.) dann wegen der Stellung und Form des Datums (§. 134.—135.) verordnet iſt, findet auch für die Verfügungen des Richteramts ſeine Anwendung.

§. 139.

Jeder Eingabe muß die korreſpondirende Entſchließung gerade gegenüber geſetzt werden, wie dieß in den Muſtertabellen durchaus zu erſehen iſt.

§. 140.

Wenn der Aktenſchluß eigens, und förmlich dekretirt wird, ſo iſt die dießfallſige Reſolution in Kolumne 12. zu unterſtreichen. M. ſ. die Tab. I. Nro. 10. 13.

§. 141.

Auch das Datum der Faſſung eines Erkenntniſſes und Interlokuts kömmt in dieſer Kolumne anzuzeigen, es mag die Publikation am nämlichen Tage, oder ſpäter erfolgen. Um dieſes Datum dafür zu erkennen, iſt es doppelt zu unterſtreichen. M. ſ. Tab. I. Nro. 10. Tab. II. Nro. 2. 4. 5.

§. 142.

Da an dieſem Tage auch die Zitatorien zur Publikation beſchloſſen werden ſollten, und gewöhnlich auch erlaſſen werden, ſo iſt dafür kein beſonderer Anſatz zu machen. Läßt ſich aber noch keine Tagsfahrt zur Urtheils⸗Verkündung

beſtimmen, ſo iſt die Urſache davon in der Kolumne 10. anzuzeigen, und die ſpäter ergehende Citation bildet alsdann hier in der 12ten Kolumne einen Eintrag.

§. 143.

So oft eine Verfügung an die Theile, oder überhaupt eine nach vorſtehender Anleitung zur Aufnahme in die Tabelle geeignete Verrichtung von richterlichen Amtswegen erfolgt, folglich dazu keine korreſpondirende Eingabe vorhanden iſt, ſo wird in die vorſtehende 11te Kolumne geſetzt: „ex officio.“ M. ſ. Tab. I. Nro. 3.

Eilfte Rubrik: Name des Referenten. (Kolumne 13.)

§. 144.

Als Referent iſt der Name desjenigen Gerichts-Mitgliedes anzuzeigen, welches die Sache entweder inſtruirt, oder zur Deliberation und Entſcheidung vorträgt. Sind Inſtruent und Referent verſchiedene Perſonen, ſo müſſen beide genannt werden, und zwar der letzte bey dem Datum, wo ſeine Verrichtung angefangen hat. M. ſ. Tab. I. Nro. 10.

§. 145.

Bey Landgerichten iſt nach geſchloſſenen Akten blos dann ein von Inſtruenten verſchiedener Referent zu beſtellen, wenn der Gegenſtand wichtig, und die Prozeß-Akten weitläufig, oder verwickelt ſind.

§. 146.

Wer Referent ſeyn könne, beſtimmen die beſtehenden Geſeze. Wer blos Erlaubniß hat, zu referiren, ohne eine entſcheidende Stimme zu haben, als Praktikanten und Acceſſiſten, bei dieſem iſt anzuzeigen, unter weſſen Aufſicht er gearbeitet habe.

§. 147.

Ein ganzes Gericht kann nicht Referent ſeyn, wie es manche Gerichtsvorſtände genommen haben, wenn eine Sache in der Gerichtsſitzung abgethan wird, weil ſelbſt in dieſem Falle Einer doch den Vortrag haben muß.

§. 148.

Um die Anfertigung der Tabellen zu erleichtern, iſt die Rubrik „Tag der Zuſtellung an den Referenten" weggeblieben. Dabey iſt aber vorausgeſezt worden, daß der Vorſtand eine jede Eingabe noch am Einlaufstage, oder ſpäteſtens am nächſtfolgenden, dem betreffenden Referenten zuſtellen werde. Indem dieß alſo den Vorſtänden hiemit zur Pflicht gemacht wird, nimmt man bey Beurtheilung der Beobachtung des Geſezes vom 17ten Sept. 1811 als richtig an, daß die Zuſtellung auch alſo geſchehen ſey; und wenn ein wegen Verzögerung zur Verantwortung gezogener Referent bescheinigen würde, daß die Zuſtellung vorſchriftswidrig zu ſpät geſchehen ſey, ſo hat der Vorſtand zugleich die Urſachen davon berichtlich anzuzeigen, und falls dieſelben nicht genügend befunden werden ſollten, unfehlbar die gemeſſene Ahndung zu gewärtigen.

§. 149.

Was von der Zuſtellung der einzelnen Eingaben geſagt worden, findet auch bei der Zuſtellung geſchloſſener Akten Statt, wenn ſchon ein von Inſtruenten verſchiedener Referent ernannt wird.

§. 150.

In Fällen, wo der Inſtruent ohne neue Ernennung zugleich Referent bleibt, (§. 145.) läuft der Erledigungs-Termin vom Tage des Präſentatums der Eingabe, wodurch die Sache ſpruchreif wird.

§. 151.

Bei Stadtgerichten wird der Erledigungs-Termin vom Tage des dekretirten Aktenſchlußes an, gerechnet.

Zwölfte Rubrik: Anmerkungen. (Kolumne 14.)

§. 152.

Anmerkungen ſind ſehr ſparſam zu machen. Werden die einzelnen Rubriken der Tabelle nach der Vorſchrift zweckmäßig ausgefüllt, ſo kann es auſſer den namentlich dahin verwieſenen Anzeigen nur ſelten dazu eine Veranlaſſung geben.

§. 153.

Was insbeſondere unter dieſer Rubrik anzuzeigen kömmt, darüber iſt rückwärts an den einſchlägigen Stellen die geeignete Anleitung ertheilt worden.

§. 154.

Ausſerdem iſt hier noch über die Veranlaſſung und den Zweck derjenigen Eingaben und Verfügungen Auskunft zu geben, welche auf jene folgen, wodurch der in der Kolumne 10. aufgeſtellte Standpunkt beſtimmt wurde. M. ſ. T. I. Nro. 26.

§. 155.

Auch iſt unter dieſer Rubrik es zu bemerken, wenn ein Rechtsſtreit auſſer den in den §§. 80. 98. 105. u. 106. beſtimmten Fällen für das Gericht ohne Erkenntniß oder Vergleich, wie es auch immer geſchehe, z. B. durch Abgabe der Akten an ein anderes delegirtes Gericht ꝛc. definitiv erlediget wird.

§. 156.

Ferner gehört dahin die Anzeige der Urſachen, welche einen Rückſtand oder eine begangene Verzögerung unvermeidlich gemacht haben, ſohin zur Rechtfertigung dienen können.

§. 157.

Hier iſt ebenfalls der Ort, wo der Gerichtsvorſtand mit ſeiner Namens-Unterſchrift als gegründet zu bezeugen hat, wenn der Fall eintritt, daß ein Referent den im Geſeze vom 17. Sept. 1811 §. 4. angegönnten längſten Erledigungs-Termin von zwey Mönaten anſpricht.

§. 158.

Endlich haben die Untergerichte in dieſer letzten Kolumne die Zahl der von jedem Gerichts-Mitgliede während dem Semeſter abgehaltenen Kommiſſionen am Schluße der Tabelle kurz anzugeben, z. B. Landrichter — Aſſeſ. Nro. 2. I. 5. Kommiſſionen, u. ſ. w. ohne allen Beiſatz über Zeit und Gegenſtand.

Dabey wird jedoch erinnert, daß als Kommißion keine ordinäre Prozeß- oder Gerichtshandlung angeſetzt werden

darf, ſondern die dahin zu zählenden Verrichtungen wirklich ſolche ſeyn müſſen, welche kommißionsweiſe in einer beſondern Tagsfahrt vorgenommen werden, wie z. B. Zeugen-Verhör, Augenſcheine, Urtheils-Publikationen ꝛc.

B. Die zweyte Tabelle.

§. 159.

Dieſe den neuen im Laufe des Semeſters, wofür die Tabelle geſtellt wird, erſt angefangenen Rechtsſtreiten gewidmete Tabelle (§. 31. B.) iſt nach dieſer ihrer Beſtimmung von auſſen zu überſchreiben:

Verzeichniß aller im I. Semeſter 1813 bey dem königl. Stadt- oder Land- oder Mediat-Untergerichte N. anhängig gewordenen, und noch nicht beendigten Civil-Rechts-Streite, nebſt ſummariſcher Anzeige derjenigen neuen, welche auch zugleich ſchon wieder beendiget worden ſind.

§. 160.

Die Vorſchrift des §. 41. wird auch hieher wiederholt, wornach dieſe Tabelle dann Tabelle II. zu bezeichnen iſt.

§. 161.

Da nach dem Generale vom 4ten Sept. 1812 die im Quartal, jetzt Semeſter angefangenen, und auch beendigten, oder für beendigt angenommenen Prozeſſe nicht ſpezifiſch, ſondern nur ſummariſch angezeigt werden dürfen; ſo trennt ſich dieſe Tabelle in zwey Abtheilungen:

a. Für die unerledigten, und einzeln zu verzeichnenden; und

b. Für die blos ſummariſch aufzuführenden Rechtsſtreite.

§. 162.

Dieſe beiden Abtheilungen bilden jedoch keine zwey verſchiedenen Tabellen, ſondern der ſummariſche Ausweis folgt unmittelbar auf die ſpezifiſch verzeichneten Sachen. Die Muſtertabelle II. iſt lediglich beizubehalten.

§. 163.

Daß alle Prozeßſachen neue ſind, die zum erſten-

mal vor Gericht kommen, bedarf keiner Erläuterung. Da auch jede Sache unter dieſem Geſichtspunkte nur einmal eine neue ſeyn kann, ſo kann ſie in ſoferne auch nur einmal in die Tabelle II. eingetragen werden. Erhält ſie in dem Semeſter ihres erſten Anfanges, wo ſie in der Tabelle II. ſteht, nicht zugleich ihre gänzliche Erledigung durch Vergleich, Entſagung, oder rechtskräftiges Definitiv-Erkenntniß, und wird ſie in den folgenden Semeſtern fortgeſetzt, ſo gehört ſie alsdann, ſelbſt wenn ſie zur Appellation kömmt, immer, und bis zur gänzlichen Erledigung in die Tabelle I.

§. 164.

Hat aber ein Streit dieſes Ende erreicht, und die Sache wird wegen der Exekution neuerlich vor Gericht gebracht — oder es wird das remedium nullitatis, vel restitutionis in integrum contra sententiam zur Hand genommen, oder wegen der Schäden und Koſten ein neuer Streit erhoben, oder im Provokations-Prozeſſe ſtellt der Provokat ſeine Klage in der Hauptſache, ſo entſteht dadurch wieder eine neue Sache, und als ſolche gehört ſie dann abermals in die Tabelle II. deſſelben Semeſters, worin ſie als Exekutions- Reſtitutions- oder Nullitätsſache ihren Anfang nahm. Wird dieſelbe nun in dieſer neuen Geſtalt in dem nämlichen Semeſter nicht auch wieder beendiget, ſo geht ſie bei der weitern Fortſetzung nach dem vorhergehenden §. 163. wieder in die Tabelle I. über. M. vergl. §. 57.

§. 165.

Wird nach einem Erkenntniſſe oder nach einem Vergleiche ohne Anrufen um Exekution, und ohne desfallſigen richterlichen Auftrag die Zahlung zwar gerichtlich, aber freiwillig geleiſtet, ſo wird eine ſolche Sache keine neue, und darf nicht als neue Exekutionsſache in die Tabelle II. kommen.

§. 166.

Wenn ältere Akten erſt vorgefunden werden, ſo gehören ſie darum nicht als neue Sachen in die Tabelle II., ſondern als ältere in die Tabelle I.

§. 167.

Für die ſpezifiſch, und namentlich einzutragenden

Sachen werden über die Rubriken 2. 3. 4. 5. 6. und 7. die oben zu denſelben Rubriken der Tabelle I. gegebenen, und hier durchaus anwendbaren Vorſchriften wiederholt.

§. 168.

Zur dritten Rubrik: „Betreff" iſt der einzige Zuſatz zu bemerken: daß in dieſer Kolumne der Name des Referenten ganz kurz dem Betreffe untergeſetzt werden muß.

§. 169.

In der erſten Kolumne unter der Rubrik „Nummer der Akten" dürfen blos arabiſche Ziffer gebraucht werden.

§. 170.

In jedem Semeſter wird mit Nro. 1. angefangen, und ununterbrochen ohne alle Einſchaltung zu zählen fortgefahren.

§. 171.

Die Folge der Sache unter ſich richtet ſich nach der Zeitfolge ihres Entſtehens.

§. 172.

Wo ein Unterſchied zwiſchen den ſogenannten Verhörs-Händeln, und den förmlichen, ſummariſch oder im ſolennen Prozeſſe verhandelten Rechtsſtreiten beſteht, da können die Verhörs-Händel in der Ordnung des eigenen darüber geführt werdenden Protokolls den übrigen Rechtsſtreiten nachgetragen werden.

§. 173.

Wenn bey einem Gerichte über Exekutionsſachen ein eigenes fortlaufendes Protokoll geführt wird, ſo iſt ebenfalls geſtattet, die neuen Exekutionsſachen nach der Ordnung dieſes Protokolls nachzutragen.

§. 174.

Bey den Verhörshändeln darf man aber nicht wieder mit 1. zu zählen anfangen, ſondern ſie erhalten mit den vorhergehenden zuſammenhängende und fortlaufende Nummern. — Dagegen iſt der laufenden Nummer eines ſolchen Verhörshandels die treffende Nummer des Verhörs-Proto-

kolls als Fraktion unterzuſetzen. Eben ſo im Falle des §. 173. M. ſ. Tab. II. Nro. 15.

§. 175.

Wo jene Einrichtung aber nicht beſteht, und alle Rechtsſtreite in einem und demſelben Protokolle aufgeführt werden, da fallen die Vorſchriften der drey vorſtehenden §§. von ſelbſt weg.

§. 176.

Da die Rubrik „Anfang des Rechtsſtreits" in der Tabelle II. nicht vorkömmt, ſo haben die Untergerichte in die 5te Kolumne als erſte Eingabe das Datum der Anmeldung einer Klage, reſpektive das Präſentatum der Klagſchrift, und gegenüber in die 6te das Datum der Zitation zum mündlichen Verhör, reſpektive den Kommunikativ-Beſcheid zur Exzeption ꝛc. als erſte richterliche Verfügung einzutragen.

§. 177.

Spezifiſch werden nicht eingetragen alle neue Sachen, welche vor Ausgang eben dieſes Semeſters, worin ſie entſtanden, auch ſchon wieder definitiv beendiget ſind, oder dafür gehalten werden. Hieher gehören

a. Alle durch Erkenntniß oder Vergleich wirklich definitiv erledigten Rechtsſtreite;

b. Alle diejenigen, worin durch richterliche Mandate, mit oder ohne Klauſel, Zahlungsaufträge ꝛc. dem Beklagten die Klaglosſtellung des Klägers aufgetragen wurde, und der zur Parition vorgeſteckte Termin vor Ausgang des Quartals ſchon abgelaufen war, ohne daß ein Anrufen um weitere richterliche Hilfe erfolgte; und

c. Solche, in welchen die Exekution verfügt wurde, und die Beſchaffenheit dieſer Exekution ein weiteres richterliches Verfahren nicht erfoderte.

Die unter den Buchſtaben b und c. angegebenen Sachen werden bis zur etwa erfolgenden Rekurrenz den definitiv erledigten gleich gehalten.

§. 178.

Kommen ſie noch im nämlichen Semeſter zur höhern Inſtanz, ſo werden die weitern aufgetragenen Verrichtungen des Untergerichts nach §. 184. b. unter der letzten Rubrik „Bemerkungen" mitangeſetzt.

§. 179.

Ergeht ein blos interlokutoriſches Erkenntniß, oder ein theils definitives, theils interlokutoriſches, ſo iſt eine ſolche Sache nicht in die ſummariſche Anzeige aufzunehmen, ſondern ſpezifiſch vorzutragen, folglich auch der Standpunkt in der Kolumne 4. anzugeben, jedoch im letzten Falle auch die Bemerkung, wie oben §. 77. vorgeſchrieben iſt, in der 7ten Kolumne zu machen. M. ſ. Tab. II. Nro. 4.

§. 180.

Ein gleiches iſt bey Sachen zu beobachten, welche nur zum Theil verglichen ſind, oder denen nur zum Theil entſagt iſt, welche alſo im übrigen noch fortgeſetzt werden.

§. 181.

Obſchon bey den in §. 177. genannten Prozeſſen die Inſinuation oder Publikation nicht angezeigt zu werden braucht, ſo iſt es doch nothwendige Bedingung für dieſen blos ſummariſchen Ausweis, daß ſie wahrhaft und zeitig geſchehe, und das Gericht ſich jederzeit darüber aktenmäßig zu rechtfertigen im Stande ſey.

§. 182.

Soviel die Exekutions-Aufträge insbeſondere betrifft, wird auch noch vorausgeſetzt, daß das Gericht ſich über den Vollzug des Auftrags vom Exequenten Bericht erſtatten laſſe; und wenn ſein Amt thätig zu ſeyn hat, ſolches auch, ohne ein Anrufen abzuwarten, ausgeübt, und den Partheyen von dem, was ſie zur Bemeſſung ihres fernern Benehmens zu wiſſen brauchen, Nachricht ertheilt worden ſey.

§. 183.

Wie die ſummariſche Verzeichnung dieſer Sachen einzurichten iſt, zeigt das am 4ten Sept. 1812 mitgetheilte Formular, und kann auch aus der Muſtertabelle II. erſehen werden. Dieſes Verzeichniß ſoll auch horizontal und perpendikulär ſummirt ſeyn.

§. 184.

Gleichwie der Zweck jener ſummariſchen Anzeige nicht allein dahin geht, die Quantität ſolcher Sachen zu er-

fahren, ſondern auch in ſubjektiver Hinſicht von den Verrichtungen eines jeden Gerichts-Mitgliedes Kenntniß zu erhalten: ſo müſſen auch in dieſem ſummariſchen Verzeichniße unter der Rubrik „Bemerkungen" bey jedem Referenten angezeigt werden:

a. Die Zahl der in dieſen Sachen abgehaltenen Kommiſſionen;

b. Die Summe der weiter erlaſſenen einfachen Verfügungen, auſſer denen, welche in der 4ten Kolumne bereits aufgezählt ſtehen; und

c. Auch die Interlokute, welche in den durch Erkenntniß erledigten Sachen (§. 177. a.) vor dem Erkenntniß in demſelben Semeſter ergangen ſind.

§. 185.

Diejenigen Klagen, auf deren bloſſe Kommunikation ohne Mandat und ohne Einlaſſung Klaglosſtellung erfolgt, oder welche der Kläger, ſey es von ſeinem Unrecht belehrt, oder durch Nachſicht gegen den Beklagten bewogen, wieder zurücknimmt, dürfen gar nicht, weder ſummariſch noch ſpezifiſch angeſetzt werden.

C. Die dritte Tabelle.

§. 186.

Dieſe Tabelle, welche als III. bezeichnet und allegirt werden muß, (§. 41.) iſt ausſchlüßlich den Gant- oder Konkursprozeſſen gewidmet. Sie befaßt alle bei einem Untergerichte anhängigen Konkurſe, alte und neue, betriebene und ruhende.

§. 187.

Die Ueberſchrift derſelben iſt daher: Verzeichniß aller bei dem königl Stadt-Land-oder Mediat-Untergerichte N. N. anhängigen Konkursprozeſſe, geſtellt für das I. (II.) Semeſter 1813.

§. 188.

Zu jedem Konkurſe gehören auch, als Theile deſſelben, alle darin vorkommenden Reſtitutionsgeſuche und Separationsklagen. Dieſe ſind deßwegen in der Konkurstabelle unter der Nummer jedes Konkursprozeſſes ebenfalls vorzutragen.

§. 189.

Dieſe Tabelle muß den Fortgang und jedesmaligen Standpunkt eines jeden einzelnen Konkurſes nicht blos in Beziehung auf den Paſſiv-oder Schuldenſtand, ſondern auch hinſichtlich des Aktiv-Standes, und überhaupt alle Verhältniſſe deſſelben kurz aber doch erſchöpfend darſtellen.

Vorſchriften zur Ausfüllung der einzelnen Rubriken.

Erſte Rubrik: Nummer. (Kolumne 1.)

§. 190.

Die in der Tabelle zu verzeichnenden Konkurſe werden in der erſten Kolumne numerirt, und alles, was oben §§. 48. bis 52. dieſerhalb verordnet iſt, findet auch hier ſeine Anwendung.

§. 191.

Die vorhin für dieſe Rubrik beſtandenen zwey Kolumnen werden in eine zuſammengezogen. Die Nummer der vorigen Tabelle wird im folgenden Semeſter nach §. 53. der laufenden als Nenner eines Rechnnngsbruches untergeſetzt.

§. 192.

Diejenigen Konkurſe, welche in dem Semeſter, für welches die Tabelle geſtellt wird, geruhet haben, erhalten keine laufende Nummer, oder bleiben auſſer Zählung. M. ſ. Tab. III. den Konkurs nach Nro. 3.

Zweyte Rubrik: Anfang des Konkurſes. (Kol. 2. 3.)

§. 193.

Der Anfang eines Konkurſes beſtimmt ſich nach Rechtskraft desjenigen Dekrets, wodurch auf Eröffnung der Gant erkannt worden iſt. Von dem Tage, wo dieſelbe eingetreten iſt, wird auch der Anfang der Gant gerechnet.

§. 194.

Alle dieſem Dekrete vorausgegangenen Verfügungen gehören für die Tabellen I. oder II.

§. 195.

Wenn daher eine oder mehrere Schuldklagen im Laufe des Semeſters mit der Konkurs-Eröffnung ſich endigen, und das dießfallſige Dekret vor Ausgang des Semeſters noch rechtskräftig wird, ſo kömmt dieſer Konkurs auch noch in die Konkurs-Tabelle dieſes Semeſters. Die vorausgegangenen Schuldklagen werden aber auch in den treffenden Tabellen I. oder II. desſelben Semeſters noch fortgeführt.

§. 196.

Uebrigens gelten für die Bezeichnung des Anfanges der Konkurſe die §§. 43. — 45.

Dritte Rubrik: Name, Stand, oder Gewerbe des Gemeinſchuldners. (Kolumne 4.)

§. 197.

Die Verordnung des §. 58. iſt für die Konkurs-Tabelle nicht anwendbar. In dieſer iſt die Kolumne nach Anleitung der Rubrik vollſtändig auszufüllen.

Vierte Rubrik: Schuldenbetrag. (Kolumne 5.)

§. 198.

So lange die Schulden in ihrem Betrage noch nicht genau bekannt ſind, iſt einsweilen das nach den beym Gerichte vorhandenen Daten zu arbitrirende Quantum in Anſatz zu bringen.

Fünfte Rubrik: Betrag, Verwaltungsart, und Kurator der Maſſe. (Kolum. 6. 7. 8.)

§. 199.

In der Kolumne 6. iſt das Maſſe-Vermögen in einer beſtimmten Summe anzuzeigen. So lange jedoch das Gericht den wahren Betrag noch nicht kennt, folglich der Anſatz nach der Abſchätzung, oder den ſonſt darüber vorhandenen Notizen zu machen iſt, hat dieß ſummariſch in einer Geldſumme zu geſchehen, ohne die einzelnen Theile, aus welchen die Aktiv-Maſſe beſteht, namentlich zu verzeichnen

§. 200.

Unter der zweyten Abtheilung dieſer Rubrik ſoll in der 7ten Kolumne die genuine Auskunft darüber ertheilt werden, was mit dem Konkursvermögen eigentlich geſchieht, und was zu deſſen Sicherung, Benuzung, Einbringung und Vermehrung verfügt worden iſt. So iſt z. B. anzuzeigen, ob die Realitäten verpachtet ſind, oder auf Koſten der Maſſe verpachtet werden, und wohin der Ertrag verwendet wird; ferner, wenn ſie verkauft ſind, wo ſich der Kaufpreis befindet, und was rückſichtlich deſſen zur Eintreibung, nutzbringenden Anlegung ꝛc. vorgekehrt worden iſt. M. ſ. die Tab. III. Nro. 2. 3. ꝛc.

§. 201.

Die für den Maſſe-Kurator beſtimmte 8te Kolumne muß deſſen Namen, Stand oder Gewerbe, und Wohnort enthalten.

Sechste Rubrik: Erledigung des Konkurſes, und Erledigungen im Konkurſe. (Kolumne 9. 10.)

§. 202.

Dieſe Rubrik iſt nicht blos für das Prioritäts-Erkenntniß, und diejenigen Vergleiche, wodurch der Konkursgang beendiget wird, z. B. Zahlungs-Uebereinkunft mit dem Gemeinſchuldner ꝛc. beſtimmt, ſondern darunter gehören auch alle ſonſtigen in einer Gant vorkommenden Erledigungen (Erkenntniſſe, Interlokute, Vergleiche) wie über Reſtitutions-Geſuche, Separations-Klagen, Kompetenz des Schuldners, Liquidität und Priorität der Foderungen ꝛc., welche den Konkurs ſelbſt noch nicht beendigen. M. ſ. die Tab. III. Nro. 4.

§. 203.

Daraus folgt aber, daß einer jeden ſolchen Erledigung der Gegenſtand ganz kurz beygemerkt werden muß.

§. 204.

Alle Erkenntniſſe und Interlokute ſind nach der vorhin ſchon ertheilten Anweiſung nach dem Publikations- oder Inſinuationstage, die Vergleiche aber nach dem Datum der gerichtlichen Protokollirung einzutragen.

§. 205.

Die Prioritäts-Erkenntniſſe, wenn ſie einmal erlaſſen ſind, müſſen immer, auch in den folgenden Semeſtern, nachgeführt werden, weil es zur Beurtheilung des Prozeß-Standes erfoderlich iſt, zu wiſſen, daß, und ſeit wann ſchon das Klaſſen-Urtheil vorhanden iſt. M. ſ. Tab. III. Nro. 1. 2. 4.

§. 206.

Nach ergangenem Prioritäts-Erkenntniſſe, welches für ſich die Gant noch nicht beendiget, darf die Sache nicht eher aus der Tabelle belaſſen werden, als bis die Maſſe unter den Gläubigern vertheilt, oder ſonſt die gänzliche Erledigung eingetreten iſt.

Siebente Rubrik: Unerlediget, und beruhet auf: (Kolumne 11.)

§. 207.

Für dieſe wichtige Rubrik werden die oben §. 92. f. f. gegebenen Anweiſungen, jedoch mit folgenden erläuternden Zuſätzen, wiederholt.

§. 208.

Der Standpunkt iſt nämlich ſtets in der doppelten Beziehung auf den Aktiv- und Paſſivſtand des Konkursprozeſſes zugleich anzuzeigen; es wäre denn derſelbe in einer Beziehung etwa ſchon völlig erlediget. M. ſ. Tab. III. den Konkurs nach Nro. 3.

§. 209.

Auſſerdem iſt auch nach Maßgabe der §§. 188. u. 202. jedesmal, wenn beſondere von dem eigentlichen Konkursverfahren verſchiedene Punkte, wovon daſelbſt Beiſpiele angeführt wurden, in der Verhandlung oder zur Entſcheidung ſtehen, der Standpunkt derſelben zugleich anzuzeigen, damit die Lage des ganzen Prozeſſes, ſohin auch aller ſeiner Theile, klar vor Augen liege. M. ſ. Tab. III. Nro. 6.

Achte und neunte Rubrik: Präſentatum der Eingaben, und Datum der richterlichen Verfügung darauf. (Kolumne 12. 13.)

§. 210.

Bey Ausfüllung dieſer beiden Rubriken ſind die Verfügungen in den §§. 115. — 143. zu beobachten.

§. 211.

In Beziehung auf die Vorſchrift in §. 209. muß aber in der letzten Kolumne bemerkt werden, welche Eingaben und Verfügungen dieſen oder jenen beſondern Punkt betreffen; es wäre denn dieſes aus dem Eintrag unter der ſiebenten Rubrik ſchon hinreichend zu entnehmen, wo es keiner Wiederholung bedarf. M. ſ. Tab. III. Nro. 4 5.

Zehnte Rubrik: Name des Referenten. (Kolumne 14.)

§. 212.

Hier bleibt es lediglich bey den vorhin §§. 144. — 151. ertheilten Vorſchriften.

Eilfte Rubrik: Aktiv-Prozeſſe der Maſſe. (Kol. 15.)

§. 213.

Dem Zwecke dieſer Rubrik gemäß muß angegeben werden:

a. Bey welchem Gerichte die Aktiv-Prozeſſe der Maſſe anhängig ſind;

b. Der Betreff;

c. Welcher der Standpunkt derſelben iſt;

d. Wer die Fortſetzung zu beſorgen hat; und

e. Wenn ſie beym Konkursgerichte ſelbſt anhängig ſind, in welcher Tabelle, und unter welcher Nummer ein jeder in demſelben Semeſter vorkömmt. M. ſ. Tab. III. Nro. 2.

Zwölfte Rubrik: Bemerkungen. (Kolumne 16.)

§. 214.

Nach dem, was über dieſe Rubrik ſchon zu der Tabelle I. §. 152. — 158. verordnet iſt, und hier ebenfalls in Anwendung kömmt, beſonders der Inhalt des §. 158. — wird nur noch erinnert, daß im Falle, wenn ein Konkurs keine Aktiv-Prozeſſe hat, die vorletzte Kolumne auch zu den Bemerkungen mit verwendet werden kann, da die vielen Gegenſtände dieſer Tabelle für die letzte Rubrik keinen größern Raum übrig ließen.

Tabelle I.

Verzeichniß ſämmtlicher vor dem 1ſten Jänner 1813 bey dem Landgerichte Steinwehr ſchon anhängig geweſenen, aber nicht auch beendigten Civil-Rechtsſtreite, welche im I. Semeſter 1813 ihre Erledigung erhalten haben, oder in der Verhandlung ſtanden, oder zur richterlichen Verfügung ausgeſetzt waren. Verfaßt am 12. Julius 1813.

Anmerkung. Da die verſchiedenen Rubriken der Tabellen, ohne die Druckkoſten unnöthig zu vervielfachen, nicht in der Breite gedruckt werden konnten, wie es die Vorſchrift verlangt, von der andern Seite aber eben die Eintheilung das Raums für die Rubriken die größte Genauigkeit erfodert, ſo bemerkt man, daß bey dieſen gedruckten Tabellen für jede Rubrik genau die Hälfte der Breite angenommen worden iſt, welche die Vorſchrift für die geſchriebenen Tabellen verlangt; daß folglich bey Verfertigung der ſchriftlichen Tabellen für jede Rubrik genau die **doppelte Breite** der gedruckten angenommen werden muß.

Anfang des Prozeſſes.			Namen der Partheyen.	Betreff.	Art der Erledigung		Zeit der Erledigung.	
Jahr.	Quartal ref. Sem	Nummer.			durch Erkenntniß.	durch Vergleich oder Entſagung.	Monat.	Tag.
1808	II.	1/2	Falk contra Tauber.	Dienſtbarkeit.	Erkenntniß.	—	Jan.	28.
1808	II.	2/4	Lauda ctra Baſtineller.	Bürgſchaft.	Interlokut auf Beweis.	—	März	10.
1808	III.	3/3 Z. I. Q. II. 1812	Barth ctra Friedrich.	Foderung und Gegenfoderung	—	—	—	—
1809	I.	4/12	Kron contra Bauer.	Schuld.	—	—	—	—
1809	I.	5/14	Fürſt contra Weihe.	Zehend.	—	—	—	—
1809	II.	6/7 Z. II. Q. III. 1812	Schütz ctra Lenz.	Injurien und Exekution.	—	Vergleich	Jan.	8.

Unerlediget, und beruhet auf	Präſentatum der Eingaben.	Datum der richterlichen Verfügung darauf.	Name des Referenten.	Anmerkungen.
——	28. Dez. 1812.	30. Dez. 20. Jän.	L. R. N.	
Antretung des Beweiſes der Zahlung inner 30 Tagen, vermöge Interlokuts de publ. 10. März, jezt Anrufen des Klägers.	12. Jän. 1813. 1. Febr. 13. Febr.	15. Jän. 1813. 6. Febr. 14. Febr. 1. März.	Aſſeſ. N.	
Einlangung der beim Stadtgericht Esweg requirirten Zeugenverhöre, nach Erſuch-Schreiben vom 14. Jen. l. J. erinnert am 31. Jen. und 16. Horn., dann Bericht ans K. A. G. am 3ten März, alles expedirt am nämlichen.	8. Jän. ex offic. ex offic. ex offic.	14. Jän. 31. Jän. 16. Febr. 3. März.	Aſſeſ. N.	
Auf Publikation des Erkenntniſſes, wozu Tagsfahrt auf den 10ten July angeſezt iſt, durch Dekret vom 30. Juni inſin. eod.	30. April 1813. ex offic. 21. Mai.	3. Mai. 8. Mai. 24. Mai. 30. Juni.	L. R. N.	Die Verfügungen vom 8ten und 24. Mai betrafen ein abgängig befundenes Aktenſtück, welches am 21. erſezt wurde. Der Vortrag konnte intra terminum nicht geſchehen, weil wegen Krankheit des Aſſeſſors N. in 14 Tagen keine Sizung gehalten werden konnte.
Anrufen der Theile um Eröffnung der Zeugen-Ausſagen, von deren Einlangen am 16ten, inſin. 18. Febr. Nachricht ertheilt worden.	5. Jän. 1813. 20. Jän. 10. Febr.	8. Jän. 20. Jän. 16. Febr.	L. R. N.	
	5. Jan. 1813.	8. Jan.	Aſſeſ. N.	

Anfang des Prozeſſes.		Nummer.	Namen der Partheyen.	Betreff.	Art der Erledigung		Zeit der Er, ledigung.	
Jahr.	Quartal reſ. Sem				durch Er-kenntniß.	durch Vergleich oder Ent-ſagung.	Monat.	Tag.
1809	II.	7/16	Auſt contra Bähr.	Kauf, und Verkauf.				
1809	IV.	8/19	Schneck ctra Koch.	Vermögens-Herausgabe.				
1809	IV.	9/20	Krebs ctra Krumholz.	Rechnungs-Differenzien, jezt Appellat.				
1810	III.	10/25	Gumpf ctra Manaſſes.	Geſellſchafts-Auseinanderſe-zung jezt Appellation.	Er-kenntniß.		März	22.
1810	III.	11/27	Leber contra Braun.	Schadloshal-tung.				

	Unerlediget, und beruhet auf	Präſentatum der Eingaben.	Datum der richterlichen Verfügung darauf.	Name des Referenten.	Anmerkungen.
		11. März.	12. März	Aſſeſ. N.	Am 24. März sent. IIdae ddo. 1. et praes. 11. ejusd. publizirt.
	Eröffnung des Erkenntniſſes, wozu noch keine Tagsfahrt angeſetzt werden koñte, weil der Termin zur Einbringung der Expenſarien erſt am 2. Julius zu Ende geht.	18. Jun.	21. Jun. 30. Jun.	Aſſeſ. N.	
		18. März. 9. April.	19. März. 10. April.	L. R. N.	Am 10ten April wurde die Bitte der Theile, die Sachen bis auf weiters Anrufen beruhen zu laſſen, zum K. A. G., welches sub dato 10. praes. 18. März den Verſuch der Güte angeordnet hatte, einbefördert.
2.	Appellations = Exzeption, wozu durch Dekret vom 21. inſin. 26. Mai ein Termin von 30. Tagen angeſetzt, und am 20. Juni auf 14 Tage verlängert iſt.	14. Jän. 13. Febr. 20. Mai. 15. Jun.	16. Jän. 14. Febr. 16. März. 21. Mai. 20. Jun.	Rechts-Praktik. N. mit Aſſeſ. N.	
	Anderweite Prozeß = Inſtruktion, wozu Termin auf den 10ten Jul. durch Dekret vom 15. inſin. 18. Jun. angeſetzt iſt, da das vorige Verfahren durch O. A. G. Erkenntniß vom 24. Mai publ. 14. Jun. aufgehoben worden.	9. Jun. 14. Jun.	9. Jun. 15. Jun.	L. R. N.	

Anfang des Prozeſſes.		Nummer.	Namen der Partheyen.	Betreff.	Art der Erledigung		Zeit der Erledigung.	
Jahr.	Quartal reſ. Sem				durch Erkenntniß.	durch Vergleich oder Entſagung.	Monat.	Tag.
1810	IV.	12/28	Froſch ctra Kleinſorg.	Erbſchaft.	Erkenntniß.		Jun.	15.
1811	III.	13/18 E.I.Q.III.1812	Knobloch ct. Windhall.	Vindikation eines Grundſtückes.				
1812	II.	14/30	Buchheim, ctr. Tabes.	Grenzſtreitigkeiten.				
...	II.	15/32	Segel contr. Sturm.	Näher-Recht, jezt restit. c. Sent.	Erkenntniß.		Febr.	8.
1812	III.	16/35	Lauber ctra Morgen.	Zurückfoderung einer Schenkung.	Relevanz-Spruch.		Mai.	24.
1812	III.	17/36	Quante ctra Nur.	Alimentation und Satisfaktion, nun Exekut.				

Unerlediget, und beruhet auf	Präſentatum der Eingaben.	Datum der richterlichen Verfügung darauf.	Name des Referenten.	Anmerkungen.
	28. Dez. 1812. 18. März. 23. April. 18. Mai. 1. Jun. 15. Jnn.	14. Jän. 1813. 20. März. 24. April. 26. Mai. 1. Jun. 15. Jun.	Aſſeſ. N.	In dieſer Sache ergieng sub dato 14. et publ. 18. Jän. ein Interlokut auf den Erfüllungs-Eid, welches auf Berufung in IIda beſtätiget wurde, und wobey Kläger ſich in tno pub. 1. Jun. beruhigen zu wollen erklärte.
Erkenntniß.	27. April. 10. Mai.	1. Mai. 12. Mai.	Aſſeſ. N.	Die Eingabe vom 10. Mai war ein Geſuch des Beklagten um Wiederaufhebung des Aktenſchlußes, welches durch Dekret v. 12. ejusdem abgeſchlagen wurde.
Augenſchein, wozu Tagsfahrt auf den 3. Jul. angeſetzt iſt, durch Dekret vom 12. inſin. 14. Jun.	9. Febr. 9. Jun.	15. Febr. 12. Jun.	L. R. N.	
	5. Jän. 13. Mai.	30. Jän. 13. Mai.	Pkt. N. mit L. R. N.	Nach dem Erkenntniß in der Hauptſache de publ. 8. Febr. ward der noch nicht verhandelte Schäden- und Koſtenpunkt am 13. Mai verglichen.
Fortſetzung des Zeugenverhörs mit zwey in tno. 15. Juui abweſenden Perſonen nach deren Zurückkunft, wovon der Kläger und Produzent vi decreti vom 15. Jun. inſ. eod. die Anzeige zu machen hat.	16. Febr. 10. April. 20. April. 15. Mai. 31. Mai. 15. Jun.	12. März. 12. April. 21. April. 20. Mai. 4. Juni. 15. Juni.	L. R. N.	Am 12ten März wurde das Beweis-Interlokut gefaßt, nnd am 15. publizirt.
	9. Jän.	11. Jän.	Aſſeſ. N.	Beruht, da nach Ablauf der vi decreti vom 11. inſ. 13. Jän. ertheilten leztenZahlungsfriſt von 3 Wochen kein weiters Anrufen erfolgte.

Anfang des Prozeſſes. Jahr.	Quartal reſ. Sem	Nummer.	Namen der Partheyen.	Betreff.	Art der Erledigung. durch Er⸗kenntniß.	durch Vergleich oder Ent⸗ſagung.	Zeit der Er⸗ledigung. Monat.	Tag.
1812	III.	18/36	Hangu ctra Dattel.	Hypothekar⸗Klage.	Rele⸗vanz⸗Spruch.		April	14.
1812	IV.	19/4	Lorenz ctra Anſer.	Guts⸗Uebergabe.		Vergleich	April	5.
—	—	20/8	Bonenberger ctra Krampf.	Scharwerks⸗Fuhren, jezt Appellat.				
1812	IV.	21/9	Lungel ctra Narziß.	Nachlaß an Pachtſchilling.	Interlo⸗kut auf Abſchä⸗zung und Gutach⸗ten durch Sachver⸗ſtändige.		April	14.
—	—	22/12	Hörner ctra Patt.	Entſchädigung wegen eines Mandats.				

Unerlediget, und beruhet auf	Präſentatum der Eingaben.	Datum der richterlichen Verfügung darauf.	Name des Referenten.	Anmerkungen.
Beſcheid auf das Friſten-Verlängerungs-Geſuch zu Einbringung der Deduktions-Schrift vom 26. Juni.	26. Febr. 5. März. 8. April.	26. Febr. 8. März. 12. April.	Rechts-Praktik. N. mit Aſſeſ. N.	
	17. Mai. 24. Mai. 31. Mai. 26. Jun.	19. Mai. 24. Mai. 1. Jun.		
	11. Jän. 5. Febr.	12. Jän. 6. Febr. 5. März.	N. N.	Nach erlaſſener Citation zur Publikation des am 5ten März gefaßten Erkenntnißes meldeten die Partheyen ſich zum Vergleich.
	26. März. 5. April.	26. März. 5. April.		
	31. März. 6. April. 18. Jun.	31. März. 6. April. 22. Jun.	N. N.	Am 22. exped. 23. Jun. die Akten wegen Appellation zum K. A. G. ans K. A. G. eingeſchickt.
Anrufen des Beklagten um Reaſſumirung der Tagsfahrt, da Kläger bey der durch Dekret vom 16. inſin. 19. Jun. auf den 25. ejusd. angeſezten Tagsfahrt mit ſeinem Experten nicht erſchien.	15. März.	16. März. 5. April.	N. N.	
	10. Jun.) 14. Jun.)	16. Jun.		
Anrufen der Theile um Reaſſumiruug der per Decret. vom 24. inſin. 28. Dez. 1812 auf den 19ten Jän. 1813 angeſezten Kommißion zum Verſuch der Güte, da in tno beyde Partheyen ausblieben.	18. Dez. 1812.	24. Dez.	N. N.	

Anfang des Prozeſſes. Jahr.	Quartal reſ. Sem.	Nummer.	Namen der Partheyen.	Betreff.	Art der Erledigung: durch Erkenntniß.	durch Vergleich oder Entſagung.	Zeit der Erledigung. Monat.	Tag.
1812	IV.	23/13	Vielſang ct. Roſt.	Foderung aus Ceſſion.				
—	—	24/16	Strauß ctra Landreuter.	Waſſerleitung.	Relevanz-Spruch.		Febr.	23.
—	—	25/17	Mangold ct. Windenmacher.	Erbſchaftsanſprüche.				
—	—	26/5	Lacher ctra Fein.	Pferdshandel.				

Königlich-Baieriſches Landge

Unerlediget, und beruhet auf	Präſentatum der Eingaben.	Datum der richterlichen Verfügung darauf.	Name des Referenten.	Anmerkungen.
Beantwortung der Beweisartikel, wozu per Decret. vom 3. Mai insin. 8. ejusdem eine Friſt von 30 Tagen angeſezt, und per Decret. vom 1. Jun. auf weitere 3 Wochen verlängert wurde.	12. Jän. 15. März. 27. April. 1. Mai. 29. Mai.	13. Jän. 15. März 29. April. 8. Mai. 1. Jun.	N. N.	
Zeugenverhör, wozu durch Dekret vom 5. Jun. Termin auf den 22. Jun. angeſetzt war. Es mußte aber die Lieferung wegen ſchwerer Krankheit des einen, und Abweſenheit des andern Zeugen bis jezt unterbleiben.	11. Jän. 12. Febr. — 24. April. 26. Mai. 4. Jun.	13. Jän. 18. Febr. — 24. April. 28. Mai. 5. Juni.	N. N.	
Einbringung der Ratifikatorien von beiden Theilen, wozu letztlich per Decret. vom 18. inſ. 23. Jun. eine Friſt von 3 Wochen vorgeſetzt wurde.	15. März. 30. April. — ex offic. ex offic. ex offic.	18. März. 3. Mai. 15. Mai. 30. Mai. 18. Jun.	N. N.	Die Schlußhandlung kam d. 30. April ein. Alle folgenden Dekrete betreffen den Legitimationspunkt, welcher ſo lange ausgeſetzt blieb, weil die Theile in jeder Schrift neue Hinderniſſe vorſchützten, und mit der nächſten die Vollmacht zuſicherten.
Erkenntniß.	12. April. 4. Mai. — 15. Mai. 1. Juni. 14. Jun.	14. April. 4. Mai. 20. Mai. 4. Jun. 14. Jun.	N. N.	Die Eingaben und Verfügungen nach der Schlußhandlung vom 4. Mai betreffen die Zulaſſung nachträglicher Handlungen, und desfalls genommenen Rekurs zum K. A. G.

richt Steinwehr.

N. N. Landrichter.
N. N. I. Aſſeſ. ꝛc.

Abgehaltene Kommiſſionen.

L. R. N. . .	10
Aſſeſ. N. . .	3
Aſſeſ. N. . .	5
Akt. N. . .	1
	19

Tabelle II.

Verzeichniß aller im I. Semeſter 1813 bey dem Landg
richte Steinwehr anhängig gewordenen und noch nicht bee
digten Civil = Rechtsſtreite, nebſt ſummariſcher Anzeige der
nigen neuen, welche auch ſchon wieder beendiget worden ſin
Verfaßt am 12. Julius 1813.

Num. der Akten.	Name der Partheyen.	Betreff.	Worauf die Sache beruhet?	Präſentatum der Eingaben.	Datum der richterlichen Verfügung darauf.	Bemerkung.
1.	Kaufman̄ ct. Holz.	Foderung. Aſſeſ. R.	Erkenntniß.	12. Jän 18. Mz 24. Apr 1. Jun ——	13. Jän. 20. März. 26. April. 2. Jun. ——	
2.	Rebenſtock ctra Kehrer.	Weide-Beeinträchtigung. L. R.	Replik, wozu durch Dekret vom 14. inſ. 18. Jun. eine dritte Friſt von 14 Tagen angeſetzt iſt.	20. Jän 19. Feb 18. Mz 9. Apr 14. Ma 10. Jun	22. Jäner 19. Febr. 22. März. 12. April. 17. Mai. 14. Jun.	
3.	Liebenthal contra Mundel.	Sequeſtrations-Rechnung. L. R.	Duplik, wozu die per Dekret vom 8. inſin. 14. Mai angeſetzte Friſt von 30 Tagen durch Dekret vom 12. Jun. auf 3 Woch. verlängert wurde.	12. Feb 16. Mz 5. Apr 8. Ma 10. Jun	12. Febr. 18. März. 6. April. 8. Mai. 12. Jun.	
4.	Kraft ct. Drehman̄	Foderung und Gegenfoderung jezt Reſt. c. sent. Ref. Aſſeſ. R.	Zeugenverhör, wozu Tagsfahrt auf den 10. Jul. durch Dekr. vom 30ten Jun. noch nicht inſ. angeſetzt iſt.	11. Mz 12. Apr 1. Ma 15. Ma —— 19. Jun 23. Jun —— 30. Jun	13. März. 12. April. 1. Mai. 15. Mai. —— 18. Mai. == 19. Juny. 28. Juny. == 30. Juny.	Am 18. publ. 24. May das Beweis-Interlokut, und am 28. Juny der Relevanzſpruch.
5.	Sechtelmayr ctra Caleum.	Provokationsklage. Aſſeſ. R.	Einlaſſung, nachdem die exceptio fori durch Interlokut vom 28 Mai pub. 2. Jun. verworfen, u. eine neue Friſt von 30 Tagen angeſetzt worden.	9. Apr 14. Ma ——	12. April. 15. Mai. 28. Mai. ==	

Num. der Akten.	Name der Partheyen.	Betreff.	Worauf die Sache beruhet?	Präſentatum der Eingaben.	Datum der richterlichen Verfügung darauf.	Bemerkung.
6.	Lilienſtengel ctra Proner.	Depositum. Ref. N.	Tagsfahrt zur Produktion der Urkunden im freiwillig vom Kläger angetretenen Beweiſe, wozu per Dekr. vom 26. inſ. 28. Juni Termin auf den 9. Juli angeſetzt iſt.	24.Apr 11.Ma 1.Jun 21.Jun	26. April. 13. Mai. 4. Jun. 26. Jun.	
7.	Aſtthal ctra Biedermund.	Vaterſchafts-Kinds-Unterhalt, u. Satisfaktion. N. N.	Tagsfahrt zum Verſuch der Güte, welcher durch Dekret vom 21. inſin. eodem auf den 11. Jun. anberaumt war, aber wegen Krankheit der Klägerin ausgeſetzt werden mußte, jezt weiteres Anrufen.	1.Ma 21.Ma	7. Mai. 21. Mai.	
8.	Leiermañ ctra Neureuth.	Nuntiat. novi oper. N. Ref.	Replik, wozu per Dekr. vom 28. inſin. 29. May Friſt von 21 Tägen angeſezt, u. pr. Dekret vom 25. Juni auf 14 Tage verlängert iſt.	14.Ma 28.Ma 23.Jun	14. Mai. 28. Mai. 25. Jun.	
9.	Babel ct. Balder.	Zinſenfoderung, jezt Exekution. L. N. N.	Befolgung des abermaligen Zahlungs-Auftrages vom 19. inſin. 21. Juni sub termino 14 Tagen.	1.Jun 16.Jun	1. Jun. 19. Jun.	

Num. der Akten.	Name der Partheyen.	Betreff.	Worauf die Sache beruhet?	Präſentatum der Eingaben.	Datum der richterlichen Verfügung darauf.	Bemerkung.
10.	Einmann contra Maus.	Negot. geſt. Aſſeſ. N.	Beantwortung d. Gegenbeweis-Artikel im freywillig angetretenen Beweisverfahren in tno 14 Tag. vi decreti vom 25ten Juni inſin. eod.	4. Jun 18. Jun 25. Jun	4. Jun. 18. Jun. 25. Jun.	
11.	Preiſer ct. Duca.	Arreſt. Ref. N.	Exzeption in tno. 14 Tag. vi decreti vom 4. inſ. 5. Jun. verlångert am 16. u. 25. Jun. jedesmal auf 8 Tage.	4. Jun 16. Jun 23. Jun	4. Jun. 16. Jun. 25. Jun.	
12.	Jaus ct. Eich.	Rückſtändiger Liedlohn. Aſſeſ. N.	Tagsfahrt zur Inſtruktion auf den 2. Jul. vermög Dekret vom 21. inſ. 23. Jun.	18. Jun	21. Jun.	

Num. der Akten.	Name der Partheyen.	Betreff.	Worauf die Sache beruhet?	Präſentatum der Eingaben.	Datum der richterlichen Verfügung darauf.	Bemerkung.
13.	Friedrich ctra Gutmann.	Amortiſation einer Schuldurkunde. L. R. N.	Reproduktion d. am 18. Jun. erkannten, und am 30. zur Bekanntmachung expedirten Ediktalladung sub tno 3 Monaten.	15. Jun	18. Jun.	
14.	Aengſtner ct. Klauber.	Schuldfoderung jezt Exekution. Noch kein Referent beſtellt.	Beſcheid auf das Exekutions-Geſuch.	30. Jun		
15.	Vogelbaur ctra Zink.	Real-Injurien. Aſſeſſ. N.	Erkenntniß.	10. Jun 18. Jun	10. Jun.	

Summariſche Anzeige

der im Semeſter ihres Anfanges auch ſchon erledigten Rechtsſtreite.

Namen der Referenten.	Erledigt durch: Er-kenntniß.	Vergleich.	Einfache Entſchlieſſung.	Sume.	Bemerkungen: Kommiſſionen.	Einfache Entſchlieſſungen.	Interlokute.
Land.R. N.	40	60	30	130	4	20	5
Aſſeſ. N. N.	15	24	59	98	5	15	3
Aſſeſ. N. N.	21	35	71	127	12	36	4
Akt. N. N.	11	21	36	68	3	11	1
Summe	87	140	196	423	24	82	13

Königlich Baier. Landgericht Steinwehr.

N.N. Land.R.
N.N. I.Aſſeſ.

Tabelle III.

Verzeichniß aller bey dem Königlichen Landgerichte Steinwehr anhängigen Konkursprozeſſe, geſtellt für das I. Semeſter 1813.

Am 12. Julius 1813.

Nummer des Akts.	Anfang des Konkurſes		Name, Stand oder Gewerbe u. Wohnort des Gemeinſchuldners.	Schuldenbetrag.	Die Aktiv-Maſſe.			Erledigung des Konkurſes und Erledigungen im Konkurſe.	
	Jahr.	Quartal reſp. Semeſter.			Betrag im Werth von	Art der Verwaltung	der Kurator.	Deren Beſchaffenheit.	Zeit der Erledigung.
1/1	1810	III.	Valentin Bruckner, Krämer zu Markt Goldaſt.	4690 fl.	2120 fl.	Das ganze verſilberte Vermögen liegt bei den K. Staatskaſſen gegen 4% in deposito.	Keiner, aus vorſtehender Urſache.	Prioritäts-Urtheil.	10. May 1812.
2/3	1810	IV.	Joseph Fuchs, Schloſſermeiſter in Steinwehr.	1250 fl.	4030 fl.	Das Haus mit der Schmiedgerechtigkeit benutzt der Gemeinſchuldner unter Genehmigung der Gläubiger, die Grundſtüke ſind verpachtet, und der Pachtſchilling wird beym Gerichte hinterlegt.	Wird vom Landgerichte beſorgt.	Prioritäts-Erkenntniß.	12ten Dez. 1812.

Unerlediget, und beruhet auf	Präſentatum der Eingaben.	Datum der richterlichen Verfügung darauf.	Name des Referenten.	Aktiv-Prozeſſe der Maſſe.	Bemerkungen.
Vertheilung der Maſſe, welche von d. Rechtskraft des jüngſten Erkenntniſſes abhängt, weswegen das Anrufen darum vom 10. Juni per Decret. de eod. inſin. 11ten ejusdem dahin verwieſen werden mußte.	15. Febr. 24. April. 10. Juni.	20. Febr. 26. April. 10. Juni.	Aſſeſ. N	Keine.	Am 2ten Mai wurde das beſtätigende Erkenntniß IIdae ddo. 20. präſ. 24. April an die Appellat des K. Stiftungsfiskals publizirt.
Da die in den bisherigen Verſteigerungsterminen gelegten Angebote den Gläubigern zu niedrig waren, ſo haben ſich dieſelben nunmehr vi decreti vom 14. inſ. 19. Juni in 3 W. zu erklären, ob ſie es bei der Verpachtung einsweilen bewenden laſſen, oder einen neuen Verkaufsverſuch gemacht haben wollen.	15. Febr. 11. März 10. April. 17. Mai. 15. Juni.	19. Febr. 13. März. 14. April. 21. Mai. 14. Juni.	L. R. N	1) Gegen den Wirth Lorenz Kajetan zu Gledbach über 400 fl. für gelieferte Arbeit, beym dortigen Stadtgericht, beſorgt durch den Advokat Milchram, von den Kreditoren aufgeſtellt; ſeit dem 26ten Mai ſpruchreif.	

Nummer des Akts.	Anfang des Konkurſes		Name, Stand oder Gewerbe u. Wohnort des Gemeinſchuldners.	Schuldenbetrag.	Die Aktiv-Maſſe.			Erledigung des Konkurſes und Erledigungen im Konkurſe.	
	Jahr.	Quartal reſp. Semeſter.			Betrag im Werth von	Art der Verwaltung	der Kurator.	Deren Beſchaffenheit.	Zeit der Erledigung.
3/6	1811	III.	Adolph Lauterheim, Ganzbauer auf dem Heimhof zu Doberein.	16870 fl.	8412 fl.	Der nebenſtehende Erlös aus dem veſteigerten Hof ſammt Fahrniß ſteht a) zur Hälfte noch bey den Käufern bis Martini d. J., b) die andere Hälfte iſt beim Kaufmann Balduf zu Azam gegen gute Sicherheit, 5% Zinſen, u. 14tägige Aufkündung angelegt.	Keiner, weil a) die Zinſen bey Gericht deponirt werden, b) die Kaufſchillings-Reſte d. Mitgläubiger Krapp aus Auftrag d. übrigen erhebt.		
8	1811	IV.	Gottfried Beuhufer, Bäckermeiſter in Zahlheim.	1120 fl.	600 fl.	Die Realitäten beſtehē in einem Hauſe und Gartē, ſind noch zur Zeit dem Gemeinſchuldner von den Kreditoren unter Aufſicht eines dazu gewählten Mitgläubigers überlaſſen worden.	Keiner.		

Unerlediget, und beruhet auf	Präſentatum der Eingaben.	Datum der richterlichen Verfügung darauf.	Name des Referenten.	Aktiv-Prozeſſe der Maſſe.	Bemerkungen.
Prioritäts-Erkenntniß.	15. März. 1. April. 24. April. 5. Mai.	16. März. 3. April. 27. April. 10. Mai.			Die Sache iſt von ſolchem Umfang, und ſo ſchwierig, daß der Referent den höchſten Erledigungstermin anzuſprechen hat. N. N. L. R.
a) Prioritäts-Erkenntniß. b) Veräußerung des Anweſens, zunächſt aber auf weiteres Anrufen der Gläubiger, welche wegen eines unter ſich mit dem Kridatar zu treffenden Arrangements um Siſtirung der richterlichen Funktion am 30ten Dez. 1812 gebeten haben.	30. Dez. 1812.	30. Dez.	Aſſeſ. N		

Nummer des Akts.	Anfang des Konkurſes: Jahr.	Anfang des Konkurſes: Quartal resp. Gemeſter.	Name, Stand oder Gewerbe u. Wohnort des Gemeinſchuldners.	Schuldenbetrag.	Die Aktiv = Maſſe: Betrag im Werth von	Die Aktiv = Maſſe: Art der Verwaltung	Die Aktiv = Maſſe: der Kurator.	Erledigung des Konkurſes und Erledigungen im Konkurſe: Deren Beſchaffenheit.	Erledigung des Konkurſes und Erledigungen im Konkurſe: Zeit der Erledigung.
4/9	1812	II.	Moſes Aron, Schuzjud in Bechdorf.	4000 fl.	1000 fl.	Die wenigen Waaren und Effekten ſind veräuſſert, und das Geld ad depositum genommen, das Haus iſt vermiethet.	Keiner.	Prioritätsurtheil. Erkenntniß über die Reſtitution des Fabrikanten Seelig in Augsburg gegen die Präkluſion ſeiner Foderung.	24ten Nov. 1812. 9ten April 1813.
5/11	1812	IV.	Balthaſar Greulich, Wirth in Badſtadt.	8000 fl.	5000 fl.	Die vorſtehende Summe iſt mit Genehmigung der Gläubiger verzinslich angelegt.	Valentin Schneider, Bäker in Badſtadt, beſorgt die Zins-Erhebung, und Einlieferung zu Gerichts-Handen.	Prioritätsurtheil.	18ten März

Unerlediget, und beruhet auf	Präſentatum der Eingaben.	Datum der richterlichen Verfügung darauf.	Name des Referenten.	Aktiv-Prozeſſe der Maſſe.	Bemerkungen.
Veräuſſerung des Hauſes, wozu zum drittenmale Termin auf den 1. Juli angeſetzt iſt, durch Dekret vom 4ten Juni.	10. Febr. 24. Febr. 9. März. 29. März. —— 14. April. 26. Mai.	12. Febr. 26. Febr. 9. März. 31. März. 8. April. ==== 14. April. 4. Jun.	L. R. N		Die Eingaben und Verfügungen nach dem Erkenntniß betreffen die Veräuſſerung des Hauſes, und die desfalls vorher einzuziehende Erkundigung verurſachte die Verſpätung des Dekrets vom 4ten Juny.
Die gänzliche Erledigung hängt von Beendigung der von einem Gläubiger gegen das Klaſſen-Urtheil ergriffenen Appellation ab.	15. Jän. 12. Febr. —— 25. Mai.	15. Jäner 16. Febr. —— 12. März. ==== 28. Mai.	R. Pkt. R. mit Aſſeſ. N		Am 28ten Mai die Akten zum K. A. G. geſchickt.

Nummer des Akts.	Anfang des Konkurſes: Jahr.	Anfang des Konkurſes: Quartal reſp. Semeſter.	Name, Stand oder Gewerbe u. Wohnort des Gemeinſchuldners.	Schuldenbetrag.	Die Aktiv = Maſſe: Betrag im Werth von	Die Aktiv = Maſſe: Art der Verwaltung	Die Aktiv = Maſſe: der Kurator.	Erledigung des Konkurſes und Erledigungen im Konkurſe: Deren Beſchaffenheit.	Erledigung des Konkurſes und Erledigungen im Konkurſe: Zeit der Erledigung.
6.	1813		Leopold Aſmus, Kiſtlermeiſter in Schafhage.	600 fl.	300 fl.	Das Haus, worin das ganze Vermögen beſteht, wird noch vom Gemeinſchuldner bewohnt.	Keiner.		
						Königlich	Baie	riſches Land	ge

Unerlediget, und beruhet auf	Präſentatum der Eingaben.	Datum der richterlichen Verfügung darauf.	Name des Referenten.	Aktiv-Prozeſſe der Maſſe.	Bemerkungen.
a) Abhaltung des dritten Ediktstages, wozu der Termin auf den 14. Juli geſetzt iſt. b) Replik in der Separationsklage des vorigen Hausbeſitzers u. Verkäufers in term. 30 T. vi decreti vom 21. inſin. 24ten May, und p. Dekret vom 17. Juni auf 14 Tage prolongirt. c) Auf der Beendignng dieſer Klage beruht die Veräuſſerung des Hauſes.	12. April. 20. Mai. 16. Jun.	15. April. 21. Mai. 17. Jun.	Aſſ. N.		
richt Steinwehr. N. N. Landrichter. N. N. I. Aſſeſ. ꝛc.				Kommiſſionen hatten: L. R. N. . . Aſſeſ. N. . . Aſſeſ. N. . . Akt. N. . .	 2 1 1 2 6

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aretin, Johann Christoph von, 1773-1824

Instruktion, die Verfertigung der Civil-Geschäftstabellen bey den Stadt-,
Land- und Mediat-Untergerichten betreffend als Beylage zu dem Jahrgang 1813
der Jahrbücher der Gerechtigkeitspflege in Baiern

Neuburg 1813

Bavar. 129 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370679-8